Investmentfonds im Betriebs-vermögen 2021

Erläuterungen zur steuerlichen und bilanziellen Behandlung für inländische Firmenkunden

Januar 2021

Value. Shared.

Allianz Global Investors

Vorbemerkungen

Investmentfonds sind heute aus dem Instrumentarium des modernen Finanzmanagements nicht mehr wegzudenken. Mit ihnen sichern sich Investoren das Knowhow eines erfahrenen Asset Managements und die Vorteile einer professionellen Vermögensanlage, ohne sich selbst um Wertpapierkurse, Zinsveränderungen und andere Kapitalmarktentwicklungen kümmern zu müssen. Allianz Global Investors greift für Anlageentscheidungen auf ein weltweites Research mit internationalen Stützpunkten zurück. Dadurch werden unsere Fonds den Ansprüchen an ein dauerhaftes und erfolgreiches Investment gerecht.

Diese Broschüre will inländischen Firmenkunden die Prinzipien der Fondsbesteuerung und die damit verbundenen Bilanzierungsgrundsätze nach den Regeln des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) erläutern. Die Ausführungen beziehen sich dabei grundsätzlich auf die neue – seit dem 1. Januar 2018 – geltende Rechtslage, die durch die Investmentsteuerreform eingeführt wurde.

Durch die Reform der Investmentbesteuerung hat sich insbesondere die Besteuerungssystematik für Publikumsfonds geändert, während bei Spezialfonds die bisher geltenden Besteuerungsgrundsätze weitestgehend beibehalten wurden. Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung beziehen sich die Ausführungen sowohl auf Publikums als auch auf Spezialfonds.

Die Broschüre ist als allgemeiner Überblick zu verstehen und kann daher im Interesse der besseren Verständlichkeit die steuerlichen Gegebenheiten und Vorgänge an vielen Stellen nur vereinfacht darstellen. Eine ganze Reihe von Details oder Spezialthemen – wie beispielsweise die Behandlung von Kosten auf Fondsebene – bleiben daher in der Darstellung unberücksichtigt. Die fachkundige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater kann und will diese Broschüre nicht ersetzen. Wir verweisen insoweit auf den Haftungsausschluss am Ende dieser Broschüre. Die dargestellte Sach- und Rechtslage entspricht dem im Januar 2021 bekannten Stand der Gesetzgebung.

Inhalt

2 Vorbemerkungen

4 I. Grundlagen der Fondsbesteuerung

4 **A. Besteuerung von Fondserträgen**
4 1. Überblick über die Besteuerungssystematik
4 a. Allgemeine Steuerpflicht auf Fondsebene
5 b. Pauschales Besteuerungssystem für (Publikums-)Investmentfonds
5 c. Transparenzprinzip bei Spezial-Investmentfonds
6 2. Steuerliche Behandlung des betrieblichen Anlegers
6 a. Privilegierung von Aktienerträgen
6 b. Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer)
7 c. Abstandnahme/Freistellung vom Steuerabzug
8 d. Besonderheiten bei ausländischen Quellensteuern
8 e. Gewerbesteuer

9 **B. (Publikums-)Investmentfonds**
9 1. Teilfreistellung
9 2 Erträge aus (Publikums-)Investmentfonds (Investmenterträge)
9 a. Ausschüttungen
10 b. Vorabpauschalen
10 c. Veräußerungsgewinne
10 3. Besonderheiten für steuerbegünstigte Anleger
10 a. Erstattungsverfahren bei (Publikums-) Investmentfonds
11 b. (Publikums-)Investmentfonds für steuerbegünstigte Anleger

12 **C. Spezial-Investmentfonds**
12 1. Erträge aus Spezialfonds (Spezial-Investmenterträge)
12 a. Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge
13 b. Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen
14 2. Transparenzoption

16 **D. Übergangsvorschriften**
16 1. Veräußerungsfiktion zum 31. Dezember 2017
16 2. Rumpf-Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017
16 3. Besonderheiten bei Spezialfonds

17 II. Investmentanteile im Betriebsvermögen

17 **A. Bewertungsgrundsätze für die bilanzielle Abbildung**
17 1. Handels-/steuerbilanzieller Ansatz und Ausweis
18 2. Folgebewertung von Fondsanteilen
20 3. Steuerliche Besonderheiten bei Fondsanteilen
20 4. Außerbilanzielle Korrekturen

21 **B. Bilanzielle Behandlung von (Publikums-)Investmentfondsanteilen**
21 1. Anteilserwerb
21 2. Ertragsverwendung
21 a. Ausschüttung
22 b. Thesaurierung (Vorabpauschale 2020)
24 3. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen
24 4. Folgebewertung

26 **C. Bilanzielle Behandlung von Spezialfondsanteilen**
26 1. Anteilserwerb
27 2. Ertragsverwendung
27 a. Ausschüttung
30 b. Thesaurierung
31 3. Folgebewertung
34 4. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen

35 **D. Potenzielle Meldepflichten aus der Fondsanlage**

38 III. Kapitalanlagen bei Pensionszusagen und Zeitwertkonten

38 1. Bilanzierung einer (fondsgebundenen) Direktzusage
39 2. Bilanzierung eines Zeitwertkontos (Partizipationsmodell)
40 3. Steuerliche Wirkung eines Contractual Trust Arrangements (CTA)

42 Haftungsausschluss

I. Grundlagen der Fondsbesteuerung

Die steuerliche Behandlung von Investmentfonds und deren Anlegern unterliegt den Regelungen des Investmentsteuergesetzes. Dieses Gesetz sieht für Publikums- und Spezial-Investmentfonds unterschiedliche Besteuerungssysteme vor, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

A. Besteuerung von Fondserträgen

1. Überblick über die Besteuerungssystematik

Die Besteuerung von Investmentfonds richtet sich nach den besonderen Vorschriften des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Dieses Gesetz wurde grundlegend reformiert und gilt in seiner neuen Fassung grundsätzlich seit dem 1. Januar 2018. Das Investmentsteuergesetz umfasst insbesondere solche Anlagevehikel, die als Organismus von einer Vielzahl von Anlegern Kapital einsammeln, um dieses gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren. Aber auch andere Vehikel wie zum Beispiel „Ein-Anleger-Fonds" können in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen.

Sofern ein Anlagevehikel dem Investmentsteuergesetz unterliegt, ist zudem danach zu unterscheiden, ob aus steuerlicher Sicht ein (Publikums-)Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds vorliegt. Die Unterscheidung zwischen einem (Publikums-)Investmentfonds und einem Spezial-Investmentfonds richtet sich nur nach steuerlichen Aspekten, d. h. ein aufsichtsrechtlicher Spezialfonds kann für steuerliche Zwecke als Investmentfonds gelten. Diese Differenzierung ist deshalb so wichtig, weil für Spezial-Investmentfonds ein eigenes Besteuerungsregime gilt, das von den allgemeinen Besteuerungsregeln für (Publikums-)Investmentfonds grundlegend abweicht. Vor diesem Hintergrund werden die steuerlichen Auswirkungen für (Publikums-)Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds nachfolgend getrennt dargestellt. Um dies auch sprachlich abzugrenzen, wird im Folgenden von (Publikums-)Investmentfondsgesprochen, sofern die speziellen Regelungen für Spezial(Investment-)fonds nicht zur Anwendung kommen.

a. Allgemeine Steuerpflicht auf Fondsebene

Auch wenn für Publikums- und Spezial-Investmentfonds unterschiedliche Besteuerungssysteme greifen, gilt im Grundsatz zunächst einheitlich für alle Investmentfonds, dass diese mit bestimmten inländischen Einkünften der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Hiervon umfasst sind inländische Beteiligungseinnahmen (insbesondere deutsche Dividenden) sowie deutsche Immobilienerträge, die vom Investmentfonds erzielt werden. Die Steuerpflicht auf Fondsebene gilt sowohl für inländische wie auch für ausländische Fonds. Ausgenommen hiervon sind speziell für steuerbefreite Anleger aufgelegte Publikumsfonds (siehe hierzu Abschnitt I.B.3.b.). Die Belastung des Fonds mit Körperschaftsteuer ist beim Anleger nicht auf seine eigene Steuerschuld anrechenbar. Die steuerliche Vorbelastung wird aber auf Anlegerebene durch die mögliche Gewährung bestimmter Steuerfreistellungen berücksichtigt. Steuerbegünstigte Anleger können sich unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag die auf Publikumsfondsebene angefallene inländische Steuer erstatten lassen (siehe hierzu Abschnitt I.B.3.a.). Zudem besteht bei Spezialfonds die Möglichkeit, dass die Steuerpflicht auf Ebene des Fonds durch die Ausübung der Transparenzoption entfällt und die Besteuerung inländischer Beteiligungseinnahmen und Immobilienerträge auf die Anlegerebene verlagert wird.

b. Pauschales Besteuerungssystem für (Publikums-)Investmentfonds

Auf Ebene des Anlegers sind grundsätzlich Ausschüttungen, Vorabpauschalen sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen steuerpflichtig. Hierbei orientiert sich die steuerliche Behandlung an einer pauschalen Besteuerungskonzeption. Diese kommt insbesondere

darin zum Ausdruck, dass aus steuerlicher Sicht nicht von Bedeutung ist, welche Erträge der Investmentfonds erwirtschaftet hat (z. B. Dividenden, Zinsen) und welche Erträge an die Anleger ausgeschüttet werden. Auch die neu eingeführte Vorabpauschale berechnet sich nach einer vorgegebenen Formel anhand pauschal zu ermittelnder Werte und nicht auf Basis der tatsächlich erwirtschafteten Erträge.

Um der steuerlichen Vorbelastung insbesondere bestimmter inländischer Einkünfte auf Ebene des Investmentfonds Rechnung zu tragen, können die Erträge aus diesen beim Anleger zum Teil steuerfrei sein. Die Höhe dieser Teilfreistellung hängt von der steuerlichen Fondsart sowie dem Anlegertyp ab. Darüber hinaus soll die Teilfreistellung auch den Wegfall der Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuern beim Anleger sowie die Berücksichtigung von möglichen Werbungskosten auf Fondsebene ausgleichen. Eine ausführliche Darstellung zur Teilfreistellung finden Sie im Abschnitt B.1.

c. Transparenzprinzip bei Spezial-Investmentfonds

Die steuerlichen Regelungen für Spezialfonds orientieren sich am sogenannten Transparenzprinzip. Danach soll der Fondsanleger weitestgehend einem Direktanleger hinsichtlich der steuerlichen Behandlung gleichgestellt werden.

Hinter diesem Prinzip steht die Idee, dass die Erträge aus den unterschiedlichen Investments des Fonds (z. B. Aktien, Anleihen, Immobilien etc.) beim Anleger im Grundsatz so besteuert werden, als hätte er die Investments direkt erworben. Dies wird dadurch umgesetzt, dass der Spezial-Investmentfonds die während seines Geschäftsjahres erwirtschafteten Erträge in Form von Besteuerungsgrundlagen ermittelt und sodann eine Besteuerung auf dieser Basis auf Ebene der Anleger erfolgt. Unterschieden wird zwischen den durch den Fonds erzielten laufenden („ordentlichen") Erträgen und realisierten Veräußerungsgewinnen („außerordentliche" Erträge). Je nach Zusammensetzung des Fondsvermögens bestehen die ordentlichen Erträge z. B. aus

- Zinsen,
- Dividenden,
- Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
- sonstigen laufenden Erträgen.

Außerordentliche Erträge sind beispielsweise Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren oder Immobilien sowie Gewinne aus Termingeschäften.

Die steuerliche Transparenz bei Spezialfonds wird jedoch insoweit durchbrochen, als dass der Spezial-Investmentfonds mit bestimmten inländischen Einkünften (z. B. deutschen Dividenden) selbst steuerpflichtig ist. Eine transparente Besteuerung von deutschen Dividenden kann jedoch durch die Ausübung der sogenannten Transparenzoption erreicht werden.

Auf Ebene des Anlegers eines Spezialfonds sind die ausgeschütteten Erträge, ausschüttungsgleichen Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen eines Spezialfonds grundsätzlich steuerpflichtig. Um die zutreffende Besteuerung des Anlegers im Fall einer Ausschüttung oder Thesaurierung zu ermöglichen, ermittelt der Spezialfonds bzw. dessen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Besteuerungsgrundlagen für das jeweilige Geschäftsjahr. Anlegern, die ihre Anteilscheine unterjährig (anteilig) zurückgeben, fließen die darauf entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge, ungeachtet der Rückgabe der Anteile, zum Geschäftsjahresende des Spezialfonds zu. Sofern keine anlegerspezifischen Befreiungstatbestände vorliegen, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum Geschäftsjahresende des Fonds vom Anleger die darauf entfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag zurückzufordern.

Zur weiteren Umsetzung des Transparenzprinzips sind daneben auch folgende steuerliche Größen bewertungstäglich zu ermitteln und dem Anleger bekannt zu machen:

- Der Fonds-Aktiengewinn bildet die unrealisierten Wertänderungen sowie die noch nicht dem Anleger zugeflossenen realisierten Gewinne und Verluste aus direkt oder indirekt über Ziel-Spezialfonds gehaltenen Aktien ab. Hierdurch soll die steuerlich privilegierte Behandlung von Aktiengewinnen auch bei der Anlage über einen Spezialfonds beim Anleger berücksichtigt werden.

- Der Fonds-Abkommensgewinn reflektiert die vom Spezialfonds direkt oder indirekt über Ziel-Spezialfonds erzielten und dem Anleger noch nicht zugeflossenen Erträge, Gewinne und Wertänderungen, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) von der Besteuerung in Deutschland freizustellen sind. Hiervon erfasst werden insbesondere Erträge oder Gewinne von Immobilien, die im Ausland belegen sind und mit denen ein entsprechendes DBA abgeschlossen wurde.

- Der Fonds-Teilfreistellungsgewinn spiegelt die Erträge und Wertänderungen wider, die auf Anteile von Ziel-Publikumsfonds entfallen, für die eine Teilfreistellung anwendbar ist und dem Anleger noch nicht zugeflossenen sind.

Die Anwendung dieser steuerlichen Größen wird anhand von Beispielen in Abschnitt II. veranschaulicht.

2. Steuerliche Behandlung des betrieblichen Anlegers

Betriebliche Anleger sind Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Einzelunternehmer, die Anteile an Investmentfonds im Betriebsvermögen halten. Die Erträge aus diesen Fondsanteilen werden bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich als Betriebseinnahmen erfasst, die bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer (KSt), bei Personengesellschaften oder Einzelunternehmen der Einkommensteuer (ESt), jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag (SolZ), sowie ggf. der Gewerbesteuer (GewSt) und der Kirchensteuer (KiSt) unterliegen. Die weiterführenden Ausführungen in Abschnitt II. gelten für bilanzierende betriebliche Anleger. Für nicht bilanzierende betriebliche Anleger gilt die dargestellte Besteuerung der Erträge grundsätzlich entsprechend.

Im Gegensatz zum Privatanleger, für den die Abgeltungsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, bleibt beim betrieblichen Anleger die Unterscheidung zwischen der materiellen Steuerpflicht einerseits und dem Steuerabzug an der Quelle (Steuervorauszahlung) andererseits weiter von wesentlicher Bedeutung.

Die steuerlich zugeflossenen sowie als zugeflossen geltenden Erträge aus Investmentfonds sind vom betrieblichen Anleger im Rahmen seiner (Einkommen- bzw. Körperschaft) Steuererklärung als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen und zu versteuern.

a. Privilegierung von Aktienerträgen

Bei der Besteuerung in der Sphäre des betrieblichen Anlegers gelten Sonderregelungen für Erträge und Gewinne im Zusammenhang mit Aktienanlagen:

Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind Veräußerungserlöse aus Aktiengeschäften im Falle einer Direktanlage gemäß § 8b KStG effektiv zu 95 % steuerbefreit (sog. Beteiligungsprivileg). Dasselbe kann in Bezug auf Dividendenerträge gelten, allerdings nur, wenn der Anleger an der die Dividende ausschüttenden Kapitalgesellschaft zu mindestens 10 % (un)mittelbar beteiligt ist. Aufgrund der für körperschaftsteuerpflichtige Anleger wirksamen steuerlichen Freistellung von Gewinnen können diese Anleger folglich Verluste aus Aktienanlagen steuerlich nicht geltend machen.

Für den einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger (Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer nicht vermögensverwaltenden Personengesellschaft) sind Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktiengeschäften steuerlich ebenfalls privilegiert. Zu versteuern sind nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) in diesem Fall 60 % dieser Erträge bzw. Gewinne. Umgekehrt gilt, dass Verluste aus Aktienanlagen nur zu 60 % steuerlich beachtlich sind.

Bei **(Publikums-)Investmentfonds** soll die steuerliche Vorbelastung deutscher Dividenden auf Fondsebene sowie insbesondere die Privilegierung von Veräußerungsgewinnen aus Aktien in pauschalierter Form durch – im Vergleich zum Privatanleger – höhere Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger berücksichtigt werden.

Da die Besteuerung bei **Spezialfonds** dem Transparenzprinzip folgt, können Erträge und Gewinne aus Aktienanlagen des Fonds auf Ebene des betrieblichen Anlegers (teilweise) steuerbefreit sein. Bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern ist die Anwendung von § 8b KStG grundsätzlich auf Aktiengewinne des Spezialfonds beschränkt, so dass diese effektiv zu 95 % beim Anleger außer Ansatz bleiben. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger gilt entsprechend dem Teileinkünfteverfahren, dass Aktiengewinne aber auch ausländische Dividenden des Spezialfonds zu 40 % auf Anlegerebene außer Ansatz bleiben. Die steuerliche Privilegierung gilt grundsätzlich auch für inländische Dividenden des Spezialfonds im Falle von einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern. Die Umsetzung ist hier aber davon abhängig, ob die sogenannte Transparenzoption durch den Spezialfonds ausgeübt wurde. Eine ausführliche Darstellung zur Transparenzoption und den steuerlichen Folgen der (Nicht) Ausübung finden Sie im Abschnitt I.C.2.

b. Steuerabzug an der Quelle (Kapitalertragsteuer)

Fondsebene

Wie eingangs dargestellt, unterliegen Investmentfonds ab 2018 mit bestimmten inländischen Einkünften grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Im Falle von deutschen Dividenden wird durch die Verwahrstelle des Investmentfonds direkt Kapitalertragsteuer von diesen Dividenden einbehalten (bei Vorliegen einer Statusbescheinigung gilt ein verminderter Kapitalertragsteuersatz von 15 % inkl. Solidaritätszuschlag). Mit diesem Steuerabzug ist die Körperschaftsteuerpflicht des Fonds in Bezug auf die deutschen Dividenden grundsätzlich abgegolten, so dass diese nicht mehr in der Steuererklärung des Investmentfonds deklariert werden müssen.

Anlegerebene

Ein Abzug von Kapitalertragsteuer kann auch den Anleger betreffen, sofern dieser Erträge aus seiner Fondsanlage erzielt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Anteile bei einem deutschen Institut verwahrt werden oder es sich um Anteile eines inländischen Spezial-Investmentfonds handelt.

Bei **(Publikums-)Investmentfonds** nimmt den Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und ggf. auf Veräußerungsgewinne das das Anlegerdepot führende deutsche Kreditinstitut vor. Der Steuerabzug beträgt 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags von 5,5 %, insgesamt also 26,375 %. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer werden persönliche Merkmale der einzelnen Anleger beachtet (siehe unten). Das inländische Kreditinstitut berücksichtigt beim Abzug von Kapitalertragsteuer auch die Teilfreistellungssätze.

Jedoch wird nur die geringere für Privatanleger geltende Teilfreistellung im Steuerabzugsverfahren angewendet. Die höheren Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger können nur im Rahmen der Steuererklärung des Anlegers geltend gemacht werden.

Werden die Anteile an einem (Publikums-)Investmentfonds bei einem ausländischen Kreditinstitut verwahrt, wird grundsätzlich kein Steuerabzug vorgenommen, so dass die Besteuerung erstmals im Rahmen der Steuerveranlagung erfolgt.

Bei inländischen **Spezialfonds** hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einzubehalten, soweit keine anlegerspezifischen Befreiungstatbestände vorliegen. Der Steuersatz beträgt 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag, mithin insgesamt 15,825 %. Auch Veräußerungsgewinne unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug. Allerdings sind Kapitalgesellschaften und andere Körperschaften stets sowie Personengesellschaften bei Nachweis betrieblicher Einkünfte vom Steuerabzug auf Veräußerungsgewinne befreit. Anlegern, die ihre Anteilscheine unterjährig (anteilig) zurückgeben, fließen die darauf entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge ungeachtet der Rückgabe der Anteile zum Geschäftsjahresende des Spezialfonds zu. Sofern keine anlegerspezifischen Befreiungstatbestände vorliegen, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft ab dem 1. Januar 2020 die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag direkt vom Veräußerungsergebnis einzubehalten, da durch das Jahressteuergesetz 2019 der Zuflusszeitpunkt der auf die zurückgegebenen Anteile entfallenden ausschüttungsgleichen Erträge vom Geschäftsjahresende des Fonds auf den Veräußerungstag vorverlegt wurde.

Eine Besonderheit gilt beim Steuerabzug auf inländische Dividenden, da seit 2018 auch Spezialfonds u. a. mit diesen Erträgen grundsätzlich einer Körperschaftsteuer von 15 % unterliegen. Diese wird direkt durch die Verwahrstelle des Spezialfonds als Kapitalertragsteuer erhoben. Allerdings kann für diese Einkünfte die sogenannte Transparenzoption

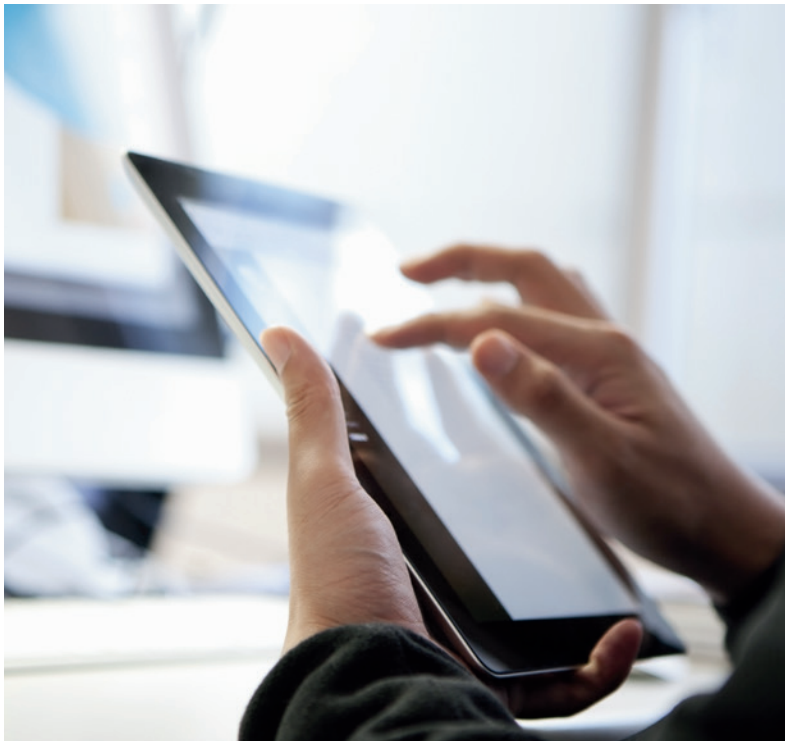

ausgeübt werden. In diesem Fall werden die deutschen Dividenden für steuerliche Zwecke direkt dem Anleger des Spezialfonds zugerechnet und die Steuerpflicht des Fonds entfällt insoweit. Die Verwahrstelle nimmt in Folge dessen einen Steuerabzug auf deutsche Dividenden auf Grundlage des steuerlichen Status des jeweiligen Anlegers des Spezialfonds vor. Bei steuerpflichtigen betrieblichen Anlegern wird bei ausgeübter Transparenzoption somit regelmäßig Kapitalertragsteuer von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) durch die Verwahrstelle auf deutsche Dividenden einbehalten. Im Gegensatz zu der einbehaltenen Steuer von 15 % bei der Besteuerung auf Ebene des Fonds ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer bei ausgeübter Transparenzoption auf die Steuerschuld des Anlegers anrechenbar.

c. Abstandnahme/Freistellung vom Steuerabzug

Bei betrieblichen Anlegern kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug teilweise Abstand genommen werden. Dies betrifft insbesondere folgende Fälle:

– Bei Anteilen an (Publikums-)Investmentfonds ist im Fall der Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile selbst kein Steuerabzug auf den Veräußerungsgewinn durch das depotführende inländische Kreditinstitut vorzunehmen.

– Bei inländischen Spezialfonds wird auf die in einer Ausschüttung oder Thesaurierung enthaltenen ausländischen Dividenden sowie Veräußerungs- und Termingeschäftsgewinne vom Steuerabzug Abstand genommen. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Spezialfondsanteile selbst.

Die vorgenannte Abstandnahme bzw. Freistellung vom Steuerabzug erfolgt automatisch für betriebliche Anleger, die kraft Rechtsform (z. B. GmbH, AG, SE) unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Sonstige betriebliche Anleger müssen auf einem von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Formular gegenüber dem depotführenden Kreditinstitut oder aber bei inländischen Spezial-Investmentfonds ggü. der Kapitalverwaltungsgesellschaft erklären, dass die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Abstandnahme vom Steuerabzug darf jedoch nicht mit einer materiellen Steuerfreiheit der Erträge gleichgesetzt werden. Auch abzugsfreie, das heißt ohne Kapitalertragsteuereinbehalt ausgeschüttete Fondserträge, sind grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegende Betriebseinnahmen.

d. Besonderheiten bei ausländischen Quellensteuern

Kapitalerträge ausländischer Wertpapiere können in ihrem jeweiligen Herkunftsland an der Quelle steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um ausländische Quellensteuern zu. Doppelbesteuerungsabkommen können jedoch die – regelmäßig teilweise – Erstattung der erfolgten Quellensteuerbelastung an das Fondsvermögen vorsehen. Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die Steuerschuld oder ein Abzug als Betriebsausgaben möglich sein.

Bei (Publikums-)Investmentfonds sind die dem Fonds ggf. belasteten ausländischen Quellensteuern aufgrund des intransparenten Besteuerungssystems grundsätzlich nicht auf Ebene des Anlegers anrechenbar oder abziehbar. Die fehlende Anrechnungbzw. Abzugsmöglichkeit wird beim Anleger pauschal durch die sogenannte Teilfreistellung kompensiert. Eine Anrechnung oder ein Abzug kann bei ausländischen Publikumsfonds ausnahmsweise in Frage kommen, wenn die Fondsausschüttungen selbst im Ausland einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Bei Spezialfonds können bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen dem Fonds belastete ausländische Quellensteuern aufgrund des Transparenzprinzips beim Anleger anrechenbar bzw. abziehbar sein. Soweit Aktienerträge beim Investor aufgrund steuerlicher Privilegierung steuerfrei gestellt sind, können im Gegenzug die auf diese Erträge entfallende ausländische Quellensteuern nicht angerechnet werden.

e. Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuerpflicht von Fondserträgen beim betrieblichen Anleger knüpft an die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht an. Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern unterliegen daher die Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Fondsanteilen zusätzlich der Gewerbesteuer.

Bei Erträgen aus (Publikums-)Investmentfonds ist zu beachten, dass bei der Ermittlung des Gewerbeertrags die Teilfreistellung nur zur Hälfte berücksichtigt werden darf. Im Fall von Spezialfonds sind die in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Dividenden grundsätzlich voll gewerbesteuerpflichtig, da das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. die Steuerfreistellung nach § 8b KStG grundsätzlich nicht anwendbar ist. Lediglich für Veräußerungsgewinne aus Aktienanlagen gilt die weitgehende Steuerfreiheit dieser Gewinne für Kapitalgesellschaften (§ 8b KStG) bzw. die teilweise Steuerfreistellung für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (§ 3 Nr. 40 EStG) auch im Rahmen der Gewerbesteuer.

B. (Publikums-)Investmentfonds

Für Anleger in (Publikums-)Investmentfonds sind die während der Besitzzeit zugeflossenen Ausschüttungen, ggf. Vorabpauschalen sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen zu besteuern. Diese werden unter dem Begriff „Investmenterträge" zusammengefasst. Bevor die Investmenterträge nachfolgend im Detail erläutert werden, soll zunächst aber auf die sogenannte Teilfreistellung eingegangen werden. Denn durch die Teilfreistellungsregelung können die Investmenterträge beim Anleger ggf. in einer bestimmten Höhe steuerfrei sein.

1. Teilfreistellung

Die mit der Investmentsteuerreform eingeführte Konzeption der Besteuerung von (Publikums-)Investmentfonds führt im Falle von Aktieninvestments zunächst zu steuerlichen Nachteilen. Deutsche Dividenden unterliegen einer Steuer von 15 %, Quellensteuern auf ausländische Dividenden sind mangels steuerlicher Ermittlung der Erträge nicht mehr anrechenbar, und aufgrund der Abschaffung des Aktiengewinns kann die privilegierte Besteuerung von Aktiengewinnen nicht mehr genutzt werden. Diese Nachteile werden jedoch pauschal durch die sogenannte Teilfreistellung kompensiert. Kommt eine Teilfreistellung für einen (Publikums-) Investmentfonds zur Anwendung, so werden Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen auf Anlegerebene teilweise steuerfrei gestellt. Entsprechend dürfen jedoch auch Betriebsausgaben, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit teilfreigestellten Fondserträgen stehen, in Höhe der entsprechenden Teilfreistellung nicht in Abzug gebracht werden. Für die Gewerbesteuer sind die Teilfreistellungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Höhe dieser Teilfreistellung hängt vom Anlageschwerpunkt des (Publikums-)Investmentfonds ab. Danach wird grundsätzlich zwischen Aktien-, Misch- und Immobilienfonds unterschieden.

Bei Aktienfonds handelt es sich um solche, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 % in Kapitalbeteiligungen (also insbesondere in- und ausländische Aktien) investiert sind. Bei Mischfonds liegt diese „Aktienquote" bei mindestens 25 %. Synthetische Aktienpositionen wie z. B. Zertifikate oder Futures werden nicht berücksichtigt. Um als Immobilienfonds zu gelten, ist eine fortlaufende Anlage von mehr als 50 % in Immobilien nach den Anlagebedingungen erforderlich. Ein sogenannter „ausländischer" Immobilienfonds muss mehr als 50 % in ausländische Immobilien investieren. Der Investmentfonds muss die in den Anlagebedingungen festgelegten „Mindestquoten" für die Teilfreistellung auch tatsächlich erfüllen.

Um die steuerliche Belastung unterschiedlicher Anlegergruppen zu berücksichtigen, variieren die Teilfreistellungssätze in Abhängigkeit vom Anlegertyp. Zu beachten ist jedoch, dass Teilfreistellungen nur dann genutzt werden können, wenn sich der Investmentfonds verbindlich auf ein Mindestinvestment in Aktien oder Immobilien festlegt. Dieses Mindestinvestment bindet somit den Fondsmanager fortlaufend.

2. Erträge aus (Publikums-)Investmentfonds (Investmenterträge)

a. Ausschüttungen

Der Begriff der Ausschüttung umfasst die gezahlten oder gutgeschriebenen Beträge vor einem Steuerabzug, mithin die Brutto-Ausschüttung. Der nach altem Recht bestehende immanente Unterschied zwischen der Ausschüttung und den steuerpflichtigen (ausgeschütteten) Erträgen wird zugunsten einer tatsächlichen Vereinfachung aufgegeben. Zudem wird die Ausschüttung nicht mehr entsprechend dem Transparenzprinzip in die einzelnen Erträge des Investmentfonds, die dieser während des Geschäftsjahres vereinnahmt hat, zerlegt. Ob für die Ausschüttung beispielsweise Dividenden, Zinsen oder realisierte Gewinne verwendet wurden, hat für die Anlegerbesteuerung der Ausschüttung somit keine Relevanz.

Teilfreistellungssätze

	Aktienfonds (mehr als 50 % in Kapitalbeteiligungen)	**Mischfonds** (mind. 25 % in Kapitalbeteiligungen)	**Immobilienfonds** (mehr als 50 % in Immobilien)	**„Ausländischer" Immobilienfonds** (mehr als 50 % in ausländische Immobilien)
Betrieblicher Anleger (z. B. Einzelunternehmer, Personengesellschaft)	**60 %**	**30 %**	**60 %**	**80 %**
Körperschaften (z. B. AG, GmbH)	**80 %**	**40 %**	**60 %**	**80 %**

Sofern aus steuerlicher Sicht ein Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds vorliegt, unterliegen die Ausschüttungen der Teilfreistellung und sind damit zu einem bestimmten Prozentsatz beim Anleger steuerfrei.

Eine Besonderheit kann für (Publikums-)Investmentfonds gelten, die sich in Abwicklung befinden. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen können Ausschüttungen solcher Fonds (zum Teil) steuerfreie Kapitalrückzahlungen darstellen. In diesem Fall mindert der steuerfreie Anteil der Ausschüttung die den Fondsanteilen zugrunde liegenden (steuerlichen) Anschaffungskosten des Anlegers.

b. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale soll bei (Publikums-)Investmentfonds eine jährliche Besteuerung in Höhe eines pauschal zu ermittelnden Mindestertrags sicherstellen. Bei der Vorabpauschale handelt es sich um eine steuerliche Normrendite, die aus dem jährlich veröffentlichten Basiszins der Deutschen Bundesbank (einer langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen) abgeleitet wird. Die tatsächlichen Erträge und Gewinne des Fonds haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die Vorabpauschale. Die Vorabpauschale ersetzt die bisher steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge bei (Publikums-)Investmentfonds. Die Vorabpauschale ist definiert als Basisertrag abzüglich der Ausschüttungen im Kalenderjahr. Der Basisertrag wird ermittelt durch Multiplikation des Rücknahmepreises zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses. Die Vorabpauschale ist auf die Wertentwicklung des Fondsanteils im Kalenderjahr begrenzt. Ist die Wertentwicklung innerhalb eines Kalenderjahres negativ, ist somit keine Vorabpauschale zu versteuern. Die Vorabpauschale kann nicht nur bei thesaurierenden, sondern auch bei ausschüttenden (Publikums-)Investmentfonds greifen, sofern die Ausschüttungen in einem Kalenderjahr geringer ausfallen als der Basisertrag.

Der steuerliche Zufluss der Vorabpauschale für ein Kalenderjahr erfolgt am ersten Werktag des nachfolgenden Kalenderjahres, somit am 2. Januar 2020 für das Kalenderjahr 2019. Im Jahr eines Anteilserwerbs wird die Vorabpauschale um 1/12 für jeden vollen Monat gekürzt, der dem Monat des Erwerbs vorangeht.

Bilanzierende betriebliche Anleger haben die Vorabpauschale durch Bildung eines aktiven Ausgleichspostens in der Steuerbilanz zu erfassen. Eine ausführliche Darstellung zur bilanziellen Abbildung von Erträgen im Zusammenhang mit Anteilen an (Publikums-)Investmentfonds ist in Abschnitt II. zu finden.

Auch auf die Vorabpauschale wird die Teilfreistellung angewendet, sofern der zugrunde liegende (Publikums-) Investmentfonds steuerlich als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds qualifiziert.

c. Veräußerungsgewinne

Weiterhin sind Gewinne und Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an (Publikums-)Investmentfonds steuerpflichtig. Um eine doppelte Besteuerung der Vorabpauschale zu vermeiden, ist der Veräußerungsgewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Bei bilanzierenden betrieblichen Anlegern wird dies durch Auflösung des aktiven Ausgleichspostens sichergestellt, der bei Zufluss der jeweiligen Vorabpauschale gebildet wurde.

Auch auf Veräußerungsgewinne und -verluste aus (Publikums-)Investmentfondsanteilen ist die Teilfreistellung anzuwenden, sofern der (Publikums-)Investmentfonds steuerlich als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds qualifiziert.

3. Besonderheiten für steuerbegünstigte Anleger

Die Besteuerung von deutschen Dividendenerträgen auf Fondsebene führt für von der Körperschaftoder Einkommensteuer befreite Anleger zu einer Definitivbelastung, da die kompensatorische Teilfreistellung bei diesen nicht wirken kann. Daher können sich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (steuerbegünstigte Anleger) unter bestimmten Voraussetzungen die auf Fondsebene erhobene Steuer auf deutsche Dividenden erstatten lassen. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass ein (Publikums-) Investmentfonds oder eine Anteilsklasse eines solchen (vorab) vollständig von seiner Steuerpflicht befreit wird, sofern die Fondsanteile ausschließlich von steuerbefreiten Anlegern erworben werden dürfen.

a. Erstattungsverfahren bei (Publikums-)Investmentfonds

Ein steuerbegünstigter Anleger eines (Publikums-)Investmentfonds kann die auf Fondsebene auf deutsche Dividenden belastete Steuer im Rahmen eines Erstattungsverfahrens erstattet bekommen. Dies setzt einen Antrag des (Publikums-) Investmentfonds bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Verwahrstelle des Fonds voraus, welche die Kapitalertragsteuer von 15 % auf deutsche Dividenden einbehalten hat. Hierfür sind der steuerliche Status des Anlegers sowie sein Umfang seiner Beteiligung innerhalb eines Kalenderjahres nachzuweisen.

Um die Zugehörigkeit zum steuerbegünstigen Anlegerkreis zu belegen, hat der Anleger der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich seine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Art 35, 36, 37) vorzulegen. Der Nachweis des Beteiligungsumfangs erfolgt über den sogenannten Investmentanteil-Bestandsnachweis. Diesen stellt die depotführende Bank des Anlegers nach Ablauf eines Kalenderjahres auf Antrag aus. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis enthält Angaben über die im Kalenderjahr durchgehend gehaltenen Fondsanteile sowie Zu- und Abgänge von Fondsanteilen während eines Kalenderjahres. Dieser Nachweis ist erforderlich, weil sich die Höhe der Steuererstattung an den Anleger nach seinem Beteiligungsanteil im Verhältnis zum Gesamtbestand der Anteile im Zeitpunkt des Dividendenzuflusses richtet.

Zudem setzt eine Erstattung voraus, dass der steuerbegünstigte Anleger seit mindestens drei Monaten zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Fondsanteile ist. Schließlich hat der (Publikums-)Investmentfonds nachzuweisen, dass die besonderen Voraussetzungen zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer nach § 36 a EStG vorliegen.

Sofern sämtliche Voraussetzungen und Nachweise vorliegen, führt grundsätzlich die Verwahrwahrstelle des (Publikums-) Investmentfonds die Erstattung an den Fonds durch, der den erstatteten Steuerbetrag an den steuerbegünstigen Anleger auszuzahlen hat. Durch dieses Erstattungsverfahren kann im Ergebnis die 15%ige Steuerbelastung auf deutsche Dividenden für steuerbegünstigte Anleger vermieden werden. Eine Erstattungsmöglichkeit ist auch hinsichtlich inländischer Immobilienerträge eines (Publikums-)Investmentfonds für bestimmte steuerbefreite Anleger möglich.

b. (Publikums-)Investmentfonds für steuerbegünstigte Anleger

Ein (Publikums-)Investmentfonds kann steuerbefreit sein, wenn sich nach dessen Anlagebedingungen ausschließlich steuerbegünstige Anleger am Fonds beteiligen dürfen. Dies gilt auch für Anteilsklassen eines (Publikums-)Investmentfonds, sofern nur steuerbegünstige Anleger Anteile der Anteilsklasse erwerben dürfen. Ist dies gegeben, nimmt die Verwahrstelle des Fonds grundsätzlich keinen Steuerabzug auf deutsche Dividenden vor. Dies setzt aber voraus, dass die Anrechnungsvoraussetzungen nach § 36 a EStG eingehalten werden. Die Steuerbefreiung kann auch deutsche Immobilienerträge umfassen, die ein (Publikums-)Investmentfonds erzielt.

Bei Anteilserwerb hat der Anleger durch Vorlage seiner Nichtveranlagungsbescheinigung nachzuweisen, dass er zum zulässigen Kreis der steuerbegünstigten Anleger gehört. Da (Publikums-)Investmentfonds mit nur steuerbegünstigten Anlagern (vorab) steuerbefreit sind, kann das oben dargestellte nachträgliche Erstattungsverfahren somit vermieden werden.

C. Spezial-Investmentfonds

1. Erträge aus Spezialfonds (Spezial-Investmenterträge)

Die steuerliche Behandlung von Spezial-Investmentfonds folgt dem Transparenzprinzip. Danach ermittelt die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds die steuerpflichtigen Erträge für ein Fondsgeschäftsjahr. Zudem gibt die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine gesonderte und einheitliche Erklärung zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt ab. Diese Besteuerungsgrundlagen werden dann auf Ebene der Anleger des Spezialfonds berücksichtigt und der Besteuerung unterworfen.

Auch wenn ein Spezialfonds seine Erträge nicht ausschüttet, sondern diese im Fondsvermögen verbleiben und damit thesauriert werden, können beim Anleger eines Spezialfonds die sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge steuerpflichtig sein. Neben den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen unterliegen auch Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen eines Spezialfonds grundsätzlich der Besteuerung durch den Anleger.

a. Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge

Für einen Spezialfonds werden die Besteuerungsgrundlagen eines Geschäftsjahres nach einer modifizierten Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt. Dies bedeutet vereinfacht, dass von den Erträgen, die der Spezialfonds innerhalb eines Geschäftsjahres vereinnahmt hat, die verausgabten Kosten in Abzug gebracht werden. Für einen möglichen Abzug der Kosten sind jedoch die besonderen Regeln des Investmentsteuergesetzes zu beachten.

Im Fall einer Ausschüttung sind vom Anleger eines Spezialfonds die nach den Grundsätzen des Investmentsteuergesetzes ermittelten ausgeschütteten Erträge zu versteuern. Werden Erträge eines Geschäftsjahres hingegen nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert, sind auf Ebene des Anlegers sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zu erfassen. Diese gelten mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres steuerlich als zugeflossen (Zuflussfiktion). Ausschüttungsgleiche Erträge sind insbesondere (thesaurierte) Erträge aus Dividenden, Zinsen, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Gewinne aus Grundstücksveräußerungen nach Abzug von Kosten.

Hingegen sind realisierte Veräußerungsgewinne aus Aktien, Kapitalforderungen (z. B. Anleihen) und bestimmte Termingeschäftsgewinne zunächst steuerfrei thesaurierbar. Dieses sogenannte Thesaurierungsprivileg ist jedoch in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt. Die steuerfrei thesaurierbaren Gewinne gelten spätestens nach Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr ihrer Vereinnahmung beim Anleger als zugeflossen, sofern sie die Verluste der Vorjahre übersteigen und nicht zuvor ausgeschüttet wurden.

Die Ermittlung der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt besitzzeitanteilig. Dies bedeutet, dass die Erträge und Kosten dem Anleger insoweit steuerlich zuzurechnen sind, wie dieser bei Vereinnahmung und Verausgabung am Spezialfonds beteiligt war. Hierdurch können einem Anleger zum Beispiel ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden, auch wenn dieser kurz vor Ende des Fondsgeschäftsjahres (und damit dem fiktiven Zuflusszeitpunkt) sämtliche Fondsanteile veräußert.

Im Rahmen der Einkünfteermittlung des Spezialfonds sind bestimmte Erträge in Abhängigkeit ihrer steuerlichen Wirkung beim Anleger gesondert in den Besteuerungsgrundlagen auszuweisen. Dies dient der Umsetzung des Transparenzprinzips. So werden beispielsweise Veräußerungsgewinne und Dividenden aus Aktienanlagen zur Berücksichtigung der steuerlichen Privilegierung nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) oder nach § 8b KStG gesondert ausgewiesen. Aber auch Einkünfte, die aufgrund eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) von der Besteuerung in Deutschland freizustellen sind, werden demzufolge separat in den Besteuerungsgrundlagen angegeben. Erträge des Spezialfonds aus seinen Investments im Ausland können mit ausländischer Quellensteuer belastet sein (z. B. ausländische Dividenden). Soweit eine Anrechnung oder ein Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Anlegerebene möglich ist, sind auch hierzu entsprechende Angaben in die Besteuerungsgrundlagen aufzunehmen, damit diese auf die Steuerschuld des Anlegers angerechnet bzw. von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können.

b. Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen

Auch ein Gewinn oder Verlust, der aus der Rückgabe oder Veräußerung eines Spezialfondsanteils realisiert wird, ist beim Anleger steuerpflichtig. Der Gewinn oder Verlust ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag, der sich aus dem erzielten Rückgabe- oder Veräußerungserlös abzüglich der steuerlichen Anschaffungskosten und etwaigen Veräußerungskosten ergibt. Der Rückgabe- oder Veräußerungsgewinn ist insbesondere um die während der Besitzzeit bereits besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, soweit diese nicht ausgeschüttet wurden. Da diese rein steuerlichen Erträge sich auch im Anteilspreis widerspiegeln, verhindert die Kürzung des Gewinns insoweit eine doppelte Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge.

Allerdings sind ausschüttungsgleiche Erträge, die in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet wurden, dem Veräußerungserlös wieder hinzuzurechnen. Darüber hinaus ist der Veräußerungsgewinn um die auf die bereits versteuerten Erträge gezahlten inländischen und ausländischen Steuern und um die während der Besitzzeit des Anlegers zugeflossenen Substanzbeträge und Absetzungsbeträge zu erhöhen. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte, die dem Anleger aufgrund ausgeübter Transparenzoption unmittelbar zugerechnet und nicht ausgeschüttet wurden, mindern dagegen den Veräußerungsgewinn.

Darüber hinaus sind bei der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen eines Spezialfonds der Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn zu berücksichtigen. Diese steuerlichen Größen werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertungstäglich ermittelt und sind dem Anleger des Spezialfonds bekannt zu geben. So wird zum Beispiel durch den Fonds-Aktiengewinn der steuerlich privilegierten Behandlung von Aktiengewinnen (§ 3 Nr. 40 EStG / § 8b KStG) Rechnung getragen, soweit sich diese im Rückgabe- oder Veräußerungsgewinn niederschlagen. Aber auch für die Bewertung der Fondsanteile in der Steuerbilanz können die bewertungstäglichen steuerlichen Größen von Bedeutung sein (z. B. bei einer Teilwertabschreibung).

Eine detaillierte Darstellung zur Berücksichtigung dieser steuerlichen Größen im Fall der Anteilsrückgabe und für Bewertungszwecke finden Sie im Abschnitt II. dieser Broschüre, in dem auch Beispiele zur Veranschaulichung enthalten sind.

Eine Rückgabe von Anteilen kann auch durch eine Verschmelzung von Spezialfonds bedingt sein. Eine Verschmelzung von Spezialfonds ist im Gegensatz zu einer „normalen" Rückgabe von Anteilen jedoch aufgrund der besonderen Regelungen des InvStG (§§ 23 und 54 InvStG) grundsätzlich steuerneutral und führt weder auf Ebene des Anlegers noch auf Ebene des Spezialfonds zu steuerlichen Konsequenzen.

Im Rahmen einer Verschmelzung werden die Vermögensgegenstände des untergehenden Spezialfonds zum Verschmelzungsstichtag auf den übernehmenden Spezialfonds übertragen und der untergehende Spezialfonds wird unter Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres aufgelöst. Die bis zum Verschmelzungsstichtag erwirtschafteten Erträge fließen somit den Anlegern zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres als ausschüttungsgleiche Erträge zu, sofern diese nicht vor Verschmelzung ausgeschüttet wurden.

Der aufnehmende Spezialfonds übernimmt die Vermögensgegenstände des untergehenden Spezialfonds und gibt im Gegenzug neue Anteile in entsprechender Anzahl aus. Diese neuen Anteile erhalten die Anleger des untergehenden Spezialfonds im Tausch gegen die Anteile des untergehenden Spezialfonds. Aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung der Erträge partizipiert der Anleger des untergegangenen Fonds erst an den nach der Verschmelzung erwirtschafteten Erträgen. Diese fließen den Anlegern dann zum Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschüttung des aufnehmenden Spezialfonds zu.

Die täglichen Steuerzahlen – Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn (Fonds-Gewinne) des untergehenden Spezialfonds gehen im Rahmen der Verschmelzung auf den aufnehmenden Spezialfonds über. Damit geht nach derzeitigem Stand der Diskussionen die gesamte Fonds-Gewinn-Historie des untergehenden Spezialfonds anlegerbezogen in die Gesamt-Fonds-Gewinne des aufnehmenden Spezialfonds ein. Bei Rückgabe der Anteile auf Ebene der Anleger sind die Anleger-Gewinne ungeachtet der Verschmelzung besitzzeitanteilig ab 1. Januar 2018 (oder ab späterem Erwerbsdatum der Anteile) bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu ermitteln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass für seit dem 01.01.2018 erworbene Anteilscheine an einem Spezial-Investmentfonds die Einstiegs-Steuerkennzahlen für jeden neu erworbenen Spezial-Investmentanteil 0,00 EUR betragen.

2. Transparenzoption

Auch Spezial-Investmentfonds unterliegen seit 2018 mit bestimmten inländischen Einkünften (insb. deutsche Dividenden und deutsche Immobilienerträge) grundsätzlich einer Körperschaftsteuer von 15 %. Die Steuer wird im Falle von deutschen Dividenden direkt durch die Verwahrstelle des Investmentfonds als Kapitalertragsteuer (verminderter Steuersatz 15 % inkl. Solidaritätszuschlag) erhoben. Im Falle von deutschen Immobilieneinkünften hat der Investmentfonds die Erträge grundsätzlich selbst zu deklarieren.

Allerdings kann für deutsche Dividenden durch den Spezialfonds die sogenannte Transparenzoption ausgeübt werden. In diesem Fall werden die deutschen Dividenden für steuerliche Zwecke direkt dem Anleger zugerechnet und die Steuerpflicht des Spezialfonds entfällt insoweit. Im Falle von deutschen Immobilienerträgen kann der Spezialfonds ebenfalls eine Option ausüben, wodurch die Steuerpflicht des Spezialfonds auf diese Erträge entfällt. Allerdings hat der Spezialfonds in diesem Fall Kapitalertragsteuer auf der Fondsausgangsseite (bei Ausschüttung oder Thesaurierung) einzubehalten. Die Transparenzoption kann für deutsche Dividenden bzw. deutsche Immobilienerträge unabhängig voneinander ausgeübt werden.

Im Falle einer Ausübung der Transparenzoption gelten dem Anleger des Spezialfonds die inländischen Dividenden zum ex-Tag der Dividende fiktiv als zugeflossen, d. h. diese fließen dem Anleger im Rahmen der Ausschüttung aus dem Spezialfonds bzw. im Rahmen von dessen Thesaurierung steuerlich nicht als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge zu. Steuereinbehalt und -abführung erfolgen durch die Verwahrstelle des Fonds unter Berücksichtigung gegebenenfalls vorliegender anlegerspezifischer Befreiungstatbestände zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung.

Diese stellt auf den Namen des Anlegers eine Steuerbescheinigung über die abgeführte Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) aus. Zum jeweiligen Kalenderjahresende hat der Anleger auf seiner Ebene eine Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 36 a EStG (sog. CumCum-Prüfung) vorzunehmen. Zu diesem Zweck übermittelt ihm die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen sog. CumCum-Report, in welchem die dem Anleger mittelbar über den Spezialfonds zugeflossenen inländischen Dividenden, die Einhaltung der Voraussetzungen des § 36 a EstG auf Fondsebene sowie gegebenenfalls bestehende Übersicherungspositionen dargestellt sind.

Bei der Investition eines Spezialfonds (Dach-Spezialfonds), der die Transparenzoption bspw. für deutsche Dividenden ausübt, in andere Ziel-Spezialfonds ist zu beachten, dass die

Zurechnung und Besteuerung von deutschen Dividenden („Erträge") des Ziel-Spezialfonds auf Ebene des Anlegers des Dach-Spezialfonds nur insoweit möglich ist, wie der Ziel-Spezialfonds seinerseits ebenfalls die Transparenzoption ausübt. Die Ausübung der Transparenzoption ist jedoch lediglich über zwei Beteiligungsstufen möglich, d. h. sollte der Ziel-Spezialfonds wiederum in einen weiteren Ziel-Spezialfonds investiert sein, greift die Transparenzoption für die Erträge des zweiten Ziel-Spezialfonds nur bis zum Ziel-Spezialfonds des Dach-Spezialfonds. Dies hat zur Folge, dass die Erträge des zweiten Ziel-Spezialfonds nicht dem Anleger des Dach-Spezialfonds zugerechnet werden können, sondern von dem Dach-Spezialfonds selbst versteuert werden müssen. Zur Vermeidung bzw. Reduzierung einer Doppelbelastung der Anleger gilt für diesen Fall, dass diese Erträge für betriebliche Anleger, die dem EStG unterliegen, zu 60 % steuerfrei sind und für betriebliche Anleger, die dem KStG unterliegen, steuerfrei sind. Dies gilt jedoch nicht für die Gewerbesteuer. Eine Anrechnung der gegenüber dem Dach-Spezialfonds einbehaltenen Steuer ist auf Anlegerebene nicht möglich.

Wurde die Transparenzoption für deutsche Dividenden nicht ausgeübt und erfolgte somit eine Besteuerung auf Fondsebene, sind die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen deutschen Dividenden zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung beim Anleger (teilweise) steuerfrei, d.h, für einen einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger sind 60 % der deutschen Dividenden steuerfrei und für einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger gilt eine vollständige Steuerbefreiung. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für die Gewerbesteuer.

Wurde bei deutschen Immobilienerträgen die Option nicht ausgeübt, so sind bei einem einkommensteuerpflichtigen Anleger 20 % dieser Erträge steuerfrei, soweit sie von Spezialfonds bereits mit einer Körperschaftsteuer von 15 % versteuert wurden und in den ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten sind. Sofern in diesem Fall ein Anleger der Körperschaftsteuer unterliegt, sind die deutschen Immobilienerträge gänzlich steuerfrei. Dies gilt auch für die Gewerbesteuer.

D. Übergangsvorschriften

Das neue Investmentsteuergesetz gilt seit dem 1. Januar 2018. Um eine klare Trennung zwischen der bisherigen und der neuen Rechtslage zu erreichen, mussten alle Investmentfonds ein steuerliches Rumpf-Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 bilden, wenn dies nicht ihr reguläres Geschäftsjahresende war. Zudem galten alle Anteile an den Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt als fiktiv durch den Anleger veräußert und wieder angeschafft. Zu einer tatsächlichen Besteuerung von Gewinnen kam es auf Anlegerebene zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung wird erst bei tatsächlicher Veräußerung der Anteile steuerpflichtig.

1. Veräußerungsfiktion zum 31. Dezember 2017

Für einen einheitlichen Übergang auf das neue Recht galten Anteile an Publikums- und Spezial-Investmentfonds zum 31. Dezember 2017 für steuerliche Zwecke als veräußert und zum 1. Januar 2018 als neu angeschafft. Ein Gewinn oder Verlust aus dieser fiktiven Veräußerung ist jedoch erst steuerpflichtig, wenn die Fondsanteile tatsächlich durch den Anleger veräußert werden. Somit führt die Veräußerungsfiktion nicht zu einer sofortigen Gewinnrealisierung. Dies gilt auch für betriebliche (bilanzierende) Anleger. Als Veräußerungserlös sowie Anschaffungskosten ist grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte und bei Publikums-Investmentfonds ggf. um die Steuerliquidität bereinigte Rücknahmepreis anzusetzen. Die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns richtet sich nach der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage unter Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen (z. B. um den Anleger-Aktiengewinn).

Der Gewinn oder Verlust aus der fiktiven Veräußerung ist für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten, gesondert vom Finanzamt festzustellen. Hierfür ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 eine Feststellungserklärung abzugeben, es sei denn, die Fondsanteile wurden bereits vor dem Januar 2023 und vor Abgabe der Erklärung veräußert.

2. Rumpf-Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017

Die ausschüttungsgleichen Erträge des zum 31. Dezember 2017 zu bildenden Rumpf-Geschäftsjahrs sind dem Anleger grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 2017 zugeflossen. Die Frist zur Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen wurde für Publikums-Investmentfonds von vier auf zwölf Monate verlängert und lief bis zum 31. Dezember 2018. Die strikte Trennung zwischen alter und neuer Rechtslage hat auch zur Folge, dass vor dem 1. Januar 2018 auf Ebene eines Investmentfonds gebildete steuerliche Vorträge wie z. B. vorgetragene ausschüttungsgleiche Erträge oder Verlustvorträge im neuen Investmentsteuerrecht unbeachtlich und somit wegfallen sind. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung haben die ausschüttungsgleichen Erträge der Vorjahre das zum 31. Dezember 2017 ermittelte fiktive Veräußerungsergebnis gemindert.

3. Besonderheiten bei Spezialfonds

Für Spezial-Investmentfonds hat der Gesetzgeber eine besondere Übergangsregelung für alle nach dem 30. Juni 2017 endenden (Rumpf-) Geschäftsjahre vorgesehen. Die ordentlichen Erträge dieser (Rumpf-) Geschäftsjahre fließen ihren Anlegern erst am 1. Januar 2018 zu, wenn die Anteile vom Ende des regulären nach dem 30. Juni 2017 endenden Geschäftsjahres bis zum 2. Januar 2018 ununterbrochen gehalten wurden und die Erträge nicht bis dahin ausgeschüttet wurden. Der Anleger konnte hierdurch eine Verschiebung der Erträge in das Jahr 2018 erreichen. Die am 1. Januar 2018 als ausschüttungsgleiche Erträge fiktiv zugeflossenen Erträge können anschließend als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre steuerfrei an die Anleger ausgeschüttet werden.

II. Investmentanteile im Betriebsvermögen

A. Bewertungsgrundsätze für die bilanzielle Abbildung

1. Handels-/steuerbilanzieller Ansatz und Ausweis

Die erworbenen Fondsanteile – nicht jedoch die von ihnen repräsentierten Vermögenswerte wie Aktien und verzinsliche Wertpapiere – sind nach deutschem Recht handels-und steuerbilanziell als selbständige Vermögensgegenstände bzw. Wirtschaftsgüter zu erfassen. Eine Erfassung der einzelnen im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände erfolgt nicht. Dies gilt auch für Anteile an Spezial-Investmentfonds, selbst wenn die Anteile des Fonds nur von einem einzigen Anleger gehalten werden. Der zu bilanzierende Vermögensgegenstand ist immer nur der Fondsanteil, nicht die im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Der Wertansatz bemisst sich grundsätzlich nach den Anschaffungskosten, also inklusive eines eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags oder sonstiger Anschaffungsnebenkosten.

Bei der Bilanzierung ist zwischen der Handelsbilanz (HGB) und der Steuerbilanz zu unterscheiden. Sinn und Zweck einer Handelsbilanz besteht in einer Übersicht über den Erfolg eines Unternehmens innerhalb eines bestimmten Zeitabschnitts. Sie soll – insbesondere für potenzielle Handelspartner respektive Gläubiger – die tatsächlichen Verhältnisse eines Unternehmens dokumentieren. Die Steuerbilanz dient demgegenüber der Gewinnermittlung als Basis für die Ertragsbesteuerung.

Die Zuordnung der Fondsanteile in Handelsbilanz und Steuerbilanz zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen ist davon abhängig, zu welchem Zweck sie erworben wurden. Sie gehören zum Anlagevermögen, wenn sie dem Betrieb dauerhaft zu dienen bestimmt sind, beispielsweise als Rückdeckung für Pensionsverpflichtungen. Die Zurechnung zum Umlaufvermögen erfolgt, wenn die Fondsanteile nur vorübergehend gehalten und nach kurzer Zeit wieder veräußert werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der betriebliche Anleger Liquidität lediglich kurzfristig in einem Investmentfonds „parken“ will.

Werden Fondsanteile im Anlagevermögen gehalten, sind sie in der Bilanzposition „Wertpapiere des Anlagevermögens“ unter den Finanzanlagen auszuweisen (§ 266 Abs. 2 III. Nr. 5 HGB).

Sind sie dagegen dem Umlaufvermögen zugeordnet, erscheinen sie unter „Sonstige Wertpapiere“ (§ 266 Abs. 2 III. Nr. 2 HGB).

Grundsätzlich ist die Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich. Allerdings können steuerliche Besonderheiten dazu führen, dass die handels- und steuerbilanziellen Auswirkungen der Fondsanlage auseinanderfallen:

Gliederung der Bilanz (verkürzte Darstellung)

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen	A. Eigenkapital
III. Finanzanlagen	B. Rückstellungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	C. Verbindlichkeiten
B. Umlaufvermögen	D. Rechnungsabgrenzungsposten
III. Wertpapiere	
2. Sonstige Wertpapiere	
C. Rechnungsabgrenzungsposten	

– Für die Handelsbilanz gilt das Realisationsprinzip, d. h., Erträge aus der Fondsanlage dürfen erst dann Eingang in die Gewinn- und Verlustrechnung und damit in die Handelsbilanz finden, wenn sie vom Unternehmen tatsächlich vereinnahmt wurden. Daher sind handelsbilanziell zwar Fondsausschüttungen zu erfassen, nicht jedoch die als zugeflossen geltenden Vorabpauschalen bei (Publikums-)Investmentfonds oder die ausschüttungsgleichen Erträge bei Spezialfonds.

Auf steuerlicher Ebene ist grundsätzlich das Zuflussprinzip zu beachten. Im Gegensatz zum Handelsrecht gelten eine Reihe von Fondserträgen auch dann beim Anleger als zugeflossen, wenn der Investmentfonds keine Ausschüttungen vorgenommen hat. Bei einem (Publikums-)Investmentfonds kann dies durch Zufluss der Vorabpauschale der Fall sein. Bei einem Spezialfonds können ausschüttungsgleiche Erträge beim Anleger als zugeflossen gelten, sofern der Spezialfonds seine Erträge thesauriert. Daher sind die vorgenannten Beispiele in der steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung und damit in der Steuerbilanz bereits im Jahr des steuerlichen Zuflusses zu erfassen, nicht aber in der Handelsbilanz.

2. Folgebewertung von Fondsanteilen

Ändert sich der Wert der Fondsanteile während der Besitzzeit des Anlegers, so kann dies Auswirkungen auf deren Folgebewertung haben. Hierbei gelten für die Steuerund die Handelsbilanz unterschiedliche Regelungen. Zudem werden Fondsanteile des Anlagevermögens anders behandelt als solche des Umlaufvermögens.

Wertsteigerungen der Fondsanteile über die Anschaffungskosten hinaus sind während der Besitzzeit grundsätzlich bilanziell unbeachtlich. Der Anleger hat also die Möglichkeit, stille Reserven zu bilden. Dagegen können Wertminderungen der gehaltenen Fondsanteile zu Abschreibungen führen, sofern zum Bilanzstichtag die Anschaffungskosten unterschritten werden. Grundsätzlich ist für die Bewertung von Fondsanteilen der Ausgabepreis (Wiederbeschaffungspreis) heranzuziehen. Im Umlaufvermögen kann auch ein Ansatz zum (niedrigeren) Rücknahmepreis in Betracht kommen. Abschreibungen sowohl auf im Anlage- als auch auf im Umlaufvermögen gehaltene Anteile fließen in den GuVPosten „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“.

Handelsbilanz

Handelsbilanziell gilt für Fondsanteile im Anlagevermögen das gemilderte Niederstwertprinzip. Der Anleger hat also grundsätzlich die Wahl, die Fondsanteile am Bilanzstichtag mit den Anschaffungskosten oder aber dem niedrigeren Ausgabepreis am Bilanzstichtag anzusetzen. Im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist eine Abschreibung auf den niedrigeren Wert jedoch zwingend vorgeschrieben. Fondsanteile des Umlaufvermögens sind demgegenüber nach dem strengen Niederstwertprinzip stets mit dem Wert zum Bilanzstichtag zu bilanzieren, sofern dieser die Anschaffungskosten unterschreitet.

Soweit in der Vergangenheit eine Abschreibung vorgenommen wurde und der Anteilswert in der Zwischenzeit wieder gestiegen ist, gilt das sog. Wertaufholungsgebot. Entsprechend dem aktuellen Wert sind Zuschreibungen gegebenenfalls bis zu den Anschaffungskosten vorzunehmen.

Steuerbilanz

Steuerbilanziell kann ein niedrigerer Wert zum Bilanzstichtag für Fondsanteile im Anlage- und Umlaufvermögen nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung angesetzt bzw. beibehalten werden. Unter einer dauernden Wertminderung versteht die Rechtsprechung ein voraussichtlich nachhaltiges Absinken des Wertes des Wirtschaftsguts unter den maßgeblichen Buchwert. Bei im Anlagevermögen gehaltenen Anteilen an Fonds mit Anlageschwerpunkt in Aktien ist hierbei folgende Besonderheit zu berücksichtigen: Eine dauernde Wertminderung ist hier nach denselben Kriterien zu prüfen wie bei einer Direktanlage in börsennotierte Aktien. Das heißt, von einer dauernden Wertminderung ist auszugehen, wenn der Ausgabepreis zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und der Kursverlust zum Bilanzstichtag eine Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet. Die Grundsätze sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung nur auf solche Investmentfonds anzuwenden sein, die zu mehr als 50 % des jeweiligen Wertes zum Bilanzstichtag in Aktien investiert sind (abzustellen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse beim Investmentfonds am Bilanzstichtag des Anlegers).

Es ist davon auszugehen, dass die o. g. Grundsätze auch auf solche Anteile an Fonds mit einem Aktienfokus anzuwenden sind, die im Umlaufvermögen gehalten werden. Bezüglich anderer Fondsanteile (z. B. Anteile an Rentenfonds) existiert gegenwärtig keine ausdrückliche Verwaltungsauffassung; insofern sollten diesbezüglich die allgemeinen Grundsätze für börsennotierte Wertpapiere entsprechend gelten.

Wurde eine Abschreibung wegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen und entfallen später die Gründe für diese Einschätzung, gilt ein Wertaufholungsgebot. Maßgebend ist die Einschätzung zum jeweiligen Bilanzstichtag. In der Steuerbilanz sind die Fondsanteile auf den Wert am Bilanzstichtag, höchstens auf die Anschaffungskosten zuzuschreiben.

Handels- und steuerbilanzielle Bewertung von Fondsanteilen

Handelsbilanz		Steuerbilanz	
Anlagevermögen	**Umlaufvermögen**	**Anlagevermögen**	**Umlaufvermögen**
Wertsteigerung gegenüber Anschaffungskosten vor Realisierung unbeachtlich („Realisationsprinzip" – ermöglicht Bildung stiller Reserven)		Wertsteigerung gegenüber Anschaffungskosten vor Realisierung unbeachtlich („Realisationsprinzip" – ermöglicht Bildung stiller Reserven)	
Bei Wertminderung gegenüber Buchwert:		Bei Wertminderung gegenüber Buchwert:	
Abschreibungswahlrecht, sofern Zuordnung zu Finanzanlagen, jedoch Pflicht bei voraussichtlich dauernder Wertminderung („gemildertes Niederstwertprinzip")	Abschreibungspflicht („strenges Niederstwertprinzip")	Eigenständige Bewertung; Abschreibungswahlrecht bei dauernder Wertminderung	Analog Anlagevermögen
Wertaufholung nach Teilwertabschreibung: Zuschreibungspflicht bis Anschaffungskosten		Wertaufholung nach Teilwertabschreibung: Zuschreibungspflicht bis Anschaffungskosten	
Änderungen wirken sich in voller Höhe auf GuV aus		Änderungen wirken sich in voller Höhe auf GuV aus (ggf. außerbilanzielle Korrekturen bei Publikums- und Spezialfonds)	

3. Steuerliche Besonderheiten bei Fondsanteilen

(Publikums-)Investmentfonds

Sofern ein Publikums-Investmentfonds steuerlich betrachtet als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds gilt, können insbesondere Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben, die mit den Fonderträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nur zum Teil steuerlich abgezogen bzw. berücksichtigt werden. Die Ausgaben sind im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungsatzes zu kürzen.

Spezialfonds

Auch die Sonderregelungen für die Behandlung von Aktienerträgen und gewinnen wirken sich auf die Besteuerung bei Anteilen an Spezialfonds aus. Jedoch spiegeln sich die steuerlichen Erleichterungen für diese Erträge nicht in der Steuerbilanz selbst wider, sondern die zunächst in der Steuerbilanz erfassten Erträge und Gewinne sind außerbilanziell zu korrigieren.

Für mögliche steuerliche Korrekturen im Fall von Folgebewertungen von Anteilen eines Spezialfonds zu späteren Bilanzstichtagen bzw. bei einer Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile hat der betriebliche Anleger den zum Kauf-, Bewertungs- und Veräußerungszeitpunkt jeweiligen Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn für Zwecke der außerbilanziellen Korrektur zu berücksichtigen. Diese bewertungstäglichen steuerlichen Größen werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Spezialfonds als absolute Werte in Euro ermittelt und dem Anleger bekannt gegeben.

4. Außerbilanzielle Korrekturen

Da nicht alle steuerlichen Regelungen innerhalb der Steuerbilanz berücksichtigt werden können, ist es unter Umständen für die steuerliche Gewinnermittlung erforderlich, den Steuerbilanzgewinn durch außerbilanzielle Hinzurechnungen und Kürzungen anzupassen. Für Anleger von Fonds ist dies insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung der folgenden steuerliche Größen relevant:

- Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinne
- Anwendung von Teilfreistellungen auf Investmenterträge
- Quellensteuern

Der steuerfreie Teil von Veräußerungsgewinnen aus Spezialfonds aufgrund von Aktien-, Abkommens- und Teilfreistellungsgewinnen findet erst außerhalb der Steuerbilanz Berücksichtigung in der steuerlichen Gewinnermittlung, das gleiche gilt für die Anwendung der Teilfreistellung auf Investmenterträge aus (Publikums-)Investmentfonds.

Ein Sonderfall kann sich bei Spezialfonds durch den Ausweis von gezahlten Quellensteuern ergeben, wenn der Spezialfonds (aufgrund von Kosten oder Verlustvorträgen) keine steuerlich korrespondierenden ausgeschütteten oder ausschüttungsgleichen Erträge in der gesondert und einheitlichen Erklärung der Besteuerungsgrundlagen ausweist.

In diesem Fall ist zunächst ein passiver Ausgleichsposten in der Steuerbilanz zu bilden. Um jedoch eine Steuerverkürzung zu vermeiden, müssen diese Beträge außerbilanziell wieder hinzugerechnet werden. Das gleiche gilt für einen möglichen Differenzbetrag, wenn die ausgewiesene Quellensteuer höher ist, als der steuerlich korrespondierende ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Ertrag. Die ausgeschütteten sowie ausschüttungsgleichen Erträge kann der Anleger den sog. Steuerlichen Hinweisen entnehmen, die ihm von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zugesandt werden. Hierin ist auch der Saldo aus gezahlter und erstatteter ausländischer Quellensteuer ausgewiesen.

B. Bilanzielle Behandlung von (Publikums-)Investmentfondsanteilen

Die nachfolgenden Abschnitte veranschaulichen die bilanzielle Abbildung und Bewertung von Fondsanteile im Betriebsvermögen. Die Darstellung ist am „Lebenszyklus" von Fondsanteilen ausgerichtet. Sie führt damit über deren

- Erwerb,
- (Folge-) Bewertung zum Bilanzstichtag,
- Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge
- bis zur Veräußerung oder Rückgabe.

Da die (außer)bilanzielle Behandlung von Anteilen eines (Publikums-)Investmentfonds oder Spezialfonds aufgrund der unterschiedlichen Besteuerungsregime abweichen kann, erfolgt im Folgenden zunächst eine Darstellung zur bilanziellen Behandlung für (Publikums-)Investmentfondsanteile. Der nachfolgende Abschnitt II. C. behandelt die Bilanzierung von Spezialfondsanteilen.

1. Anteilserwerb

Beim Erwerb von Anteilen eines (Publikums-)Investmentfonds sind diese in der Handels- und Steuerbilanz mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Insoweit ergeben sich beim Anteilserwerb von (Publikums-)Investmentfondsanteilen keine steuerlichen Besonderheiten hinsichtlich der bilanziellen Erfassung.

Beispiel (Kauf)

Die Muster GmbH kauft am 10. Januar 2019 Anteile am Publikumsfonds „Equity", um für einige Zeit liquide Mittel ertragsbringend anzulegen. Hierbei handelt es sich steuerlich um einen Aktienfonds, da der Fonds nach seinen Anlagebedingungen fortlaufend zu mehr 50 % in Aktien investiert ist. Es werden je 50 Anteile der Anteilsklasse A (ausschüttend) und der Anteilsklasse T (thesaurierend) erworben. Der Preis je Anteil beträgt für die Anteilsklasse A 100,00 EUR, für die Anteilsklasse T 150,00 EUR, jeweils zzgl. 2 % Ausgabeaufschlag.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere	12.750,00		12.750,00	
an Guthaben bei Kreditinstituten		12.750,00		12.750,00

2. Ertragsverwendung

a. Ausschüttung

Ausschüttungen eines (Publikums-)Investmentfonds sind beim betrieblichen Anlegerhandels sowie steuerbilanziell grundsätzlich als Betriebseinnahmen zu erfassen. Steuerlich maßgebender Zeitpunkt, zu dem die Erträge zufließen, ist für betriebliche bilanzierende Anleger der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung. Für betriebliche bilanzierende Anleger ist dies der Beschlusstag über die Ausschüttung.

Ausschüttungen stellen in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Fondsanteilen des Anlagevermögens „Erträge aus anderen Wertpapieren" dar, während sie bei Anteilen des Umlaufvermögens als „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" zu buchen sind.

Die Ausschüttung unterliegt grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug. Die depotführende Bank des Anlegers berücksichtigt hierbei den für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssatz. Die für betriebliche einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Anleger höhere Teilfreistellung ist bei der steuerlichen Gewinnermittlung zugrunde zu legen. Über den vorgenommenen Steuerabzug stellt die Bank dem Anleger eine Steuerbescheinigung aus. Diese enthält im nachrichtlichen Teil auch die Angabe, ob der Ertrag aus einem Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds resultiert.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird mit der endgültigen Steuerschuld des Anlegers im Rahmen der steuerlichen Veranlagung verrechnet.

b. Thesaurierung (Vorabpauschale 2020)
Im Fall eines thesaurierenden (Publikums-)Investmentfonds kann die sogenannte Vorabpauschale als steuerpflichtiger Ertrag in der Steuerbilanz zu berücksichtigen sein. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres steuerlich (nicht handelsrechtlich) als zugeflossen (Zuflussfiktion).

Die Vorabpauschale unterliegt ebenfalls der Teilfreistellung, sofern es sich um einen Aktien-, Misch-, oder Immobilienfonds handelt. Die depotführende Bank des Anlegers nimmt grundsätzlich einen Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf die Vorabpauschale vor und berücksichtigt hierbei die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze. Für Zwecke des Steuerabzugs belastet die Bank grundsätzlich das Kundenkonto, da die Vorabpauschale einen unbaren Kapitalertrag darstellt. Im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung können die höheren Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger angesetzt werden.

Damit bei späterer Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile die Vorabpauschale als Teil des Veräußerungsgewinns nicht erneut besteuert wird, ist in der Steuerbilanz ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Dieser wird bei Veräußerung bzw. Rückgabe der Fondsanteile aufgelöst und hierdurch in steuerlicher Hinsicht gewinnmindernd berücksichtigt.

Fortsetzung Beispiel (Ausschüttung)

Zum 15. März 2020 nimmt der Publikumsfonds „Equity" für die Anteilsklasse A eine Ausschüttung in Höhe von 2,40 EUR pro Anteil vor. Die gesamte Ausschüttung beträgt somit für die Muster GmbH 120,00 EUR (50 x 2,40 EUR). Die inländische depotführende Bank der Muster GmbH wendet auf die Ausschüttung den Teilfreistellungssatz von 30 % an, da es sich steuerlich um einen Aktienfonds handelt. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer („KESt") beträgt somit 84,00 EUR (120,00 EUR * (100 % – 30 %)). Nach Abzug der KESt zzgl. Solidaritätszuschlag von 22,15 EUR erhält die Muster GmbH eine Gutschrift von 97,85 EUR auf ihrem Abrechnungskonto.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	97,85		97,85	
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	22,15		22,15	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		120,00		120,00

Da es sich bei der Muster GmbH um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, ist im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der für diese Anlegergruppe geltende höhere Teilfreistellungssatz von 80 % zu berücksichtigen. Demzufolge ist der aus der Steuerbilanz resultierende steuerpflichtige Gewinn der Muster GmbH für das Geschäftsjahr 2020 um 96,00 EUR (120,00 EUR x 80 %) außerbilanziell zu reduzieren.

Beispiel Vorabpauschale (Zufluss in 2020)

Für die thesaurierende Anteilsklasse des Publikumsfonds „Equity" gilt eine Vorabpauschale für das Kalenderjahr 2019 in Höhe von 0,72 EUR je Anteil (fiktiver Wert) steuerlich am 2. Januar 2020 als zugeflossen. Die Muster GmbH hat die gesamte Vorabpauschale in Höhe von 36,00 Euro im Geschäftsjahr 2020 als Ertrag durch Bildung eines aktiven Ausgleichspostens in der Steuerbilanz zu buchen. Die depotführende Bank der Muster GmbH führt unter Berücksichtigung der Teilfreistellung von 30 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von 6,64 EUR ab und belastet in dieser Höher das Abrechnungskonto der Muster GmbH.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Aktiver Ausgleichsposten			36,00	
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	6,64		6,64	
an Guthaben bei Kreditinstituten		6,64		6,64
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				36,00

Die Muster GmbH kann bei der steuerlichen Gewinnermittlung für das Jahr 2020 die Teilfreistellung von 80 % geltend machen, so dass im Ergebnis ein Betrag von 28,80 EUR (36,00 EUR x 80 %) in 2020 außerbilanziell abzuziehen ist. Sofern die Muster GmbH die Anteile der Anteilsklasse T in 2020 veräußert, ist der Veräußerungsgewinn um die angesetzte Vorabpauschale (vor Teilfreistellung) durch Auflösung des Ausgleichspostens zu kürzen.

3. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen

Werden Fondsanteile zurückgegeben oder veräußert, so erhöht ein positiver Differenzbetrag zwischen Veräußerungswert und Buchwert den handels- und steuerrechtlichen Gewinn des Anlegers. Derartige Gewinne werden sowohl für Anteile des Anlage- als auch des Umlaufvermögens unter „Sonstige betriebliche Erträge" ausgewiesen.

Im entgegengesetzten Fall erscheinen die Verluste unter „Sonstige betriebliche Aufwendungen".

Auch auf ein Veräußerungs/Rückgabeerlös aus (Publikums-) Investmentfondsanteilen ist die Teilfreistellung anzuwenden, sofern steuerlich ein Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds vorliegt. Im Gegenzug können die Anschaffungskosten nur in dem Umfang steuerlich berücksichtigt werden, der aufgrund der Teilfreistellung nicht steuerfrei ist.

Fortsetzung Beispiel (Anteilsrückgabe)

Am 14. August 2020 gibt die Muster GmbH die Hälfte (25) ihrer Fondsanteile an der Anteilsklasse T an die Fondsgesellschaft zurück. Der Rücknahmepreis pro Anteil beträgt 160,00 EUR. Die depotführende Bank der Muster GmbH hat keine Kapitalertragsteuer auf den Veräußerungsgewinn einbehalten, da es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft handelt, die mit Veräußerungstatbeständen grundsätzlich vom Steuerabzug befreit ist. Somit wurde dem Abrechnungskonto der Muster GmbH ein Rückgabeerlös von 4.000,00 EUR gutgeschrieben.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	4.000,00		4.000,00	
an Sonstige Wertpapiere		3.825,00		3.825,00
an Sonstige betriebliche Erträge		175,00		175,00
Sonstige betriebliche Erträge			18,00	
Aktiver Ausgleichsposten				18,00

Da der Publikumsfonds „Equity" steuerlich ein Aktienfonds ist, sind 80 % des Rückgabeerlöses steuerfrei. Im Gegenzug dürfen nur 20 % der Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Die Muster GmbH hat daher außerbilanziell ein Betrag von 3.200,00 EUR (4.000,00 EUR x 80 %) zu kürzen sowie außerbilanziell einen Betrag von 3.060,00 EUR (3.825,00 EUR x 80 %) hinzuzurechnen. Darüber hinaus ist der Veräußerungsgewinn um die bereits versteuerte Vorabpauschale zu mindern. Da die Vorabpauschale zu 80 % steuerfrei gestellt wurde, ist bei Veräußerung in entsprechender Höhe eine außerbilanzielle Hinzurechnung vorzunehmen (80 % x 18) dem handelsbilanziellen Ergebnis von EUR 175,00 steht ein steuerbilanzielles Ergebnis von EUR 157 gegenüber. Nach den außerbilanziellen Korrekturen ergibt sich aus der Anteilscheinrückgabe ein steuerpflichtiger Ertrag von EUR 31,40. Zum selben Ergebnis gelangt man durch Anwendung des Teilfreistellungssatzes auf das steuerbilanzielle Ergebnis: EUR 157 – (EUR 157 x 0,80) = EUR 31,40.

4. Folgebewertung

Wertänderungen der Fondsanteile können eine Auswirkung auf den bilanziellen Ansatz im Rahmen der Folgebewertung haben. Insbesondere Wertminderungen zum Bilanzstichtag können zu einer Abschreibung führen, sofern diese handels-/steuerrechtlich zulässig ist.

Soweit steuerbilanziell ein niedrigerer Wert aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung am Bilanzstichtag angesetzt wird, ist die hieraus resultierende Abschreibung bei Vorliegen eines Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in Höhe des Teilfreistellungsatzes steuerlich nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall ist daher eine außerbilanzielle Hinzurechnung vorzunehmen.

Fortsetzung Beispiel (Folgebewertung)

Die Muster GmbH erstellt zum 31. Dezember 2020 ihren Jahresabschluss. Folgende Ausgabe- und Rücknahmepreise werden von der Fondsgesellschaft zum Bilanzstichtag für den Publikumsfonds „Equity" veröffentlicht.

Anteilsklasse A		Anteilsklasse T	
Ausgabepreis	**Rücknahmepreis**	**Ausgabepreis**	**Rücknahmepreis**
98,94 EUR	97,00 EUR	148,92 EUR	146,00 EUR

Da die Fondsanteile der kurzfristigen Anlage von Unternehmensliquidität dienen, werden sie dem Umlaufvermögen zugeordnet. Für die Bewertung gilt dementsprechend das „strenge Niederstwertprinzip". Der Wirtschaftsprüfer sieht den Rücknahmepreis als geeigneten Bewertungsmaßstab an und geht im Übrigen von einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung der Fondsanteile aus.

Fondsanteile A:	Rücknahmepreis (Bilanzwert)	50 x 97,00 EUR =	4.850,00 EUR
	– Anschaffungskosten	50 x 102,00 EUR =	5.100,00 EUR
	= Wertveränderung		– 250,00 EUR
Fondsanteile T:	Rücknahmepreis (Bilanzwert)	25 x 146,00 EUR =	3.650,00 EUR
	– Anschaffungskosten	25 x 153,00 EUR =	3.825,00 EUR
	= Wertveränderung		– 175,00 EUR

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	**Haben**	**Soll**	**Haben**
Abschreibung auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	425,00		425,00	
an Sonstige Wertpapiere		425,00		425,00

Da der Publikumsfonds „Equity" steuerlich als Aktienfonds qualifiziert, ist die vorliegende Abschreibung in Höhe von 340,00 EUR (425,00 EUR x 80 %) außerbilanziell hinzuzurechnen, so dass sich diese im Ergebnis nur zu 85,00 EUR im steuerlichen Ergebnis der Muster GmbH gewinnmindernd niederschlägt.

C. Bilanzielle Behandlung von Spezialfondsanteilen

1. Anteilserwerb

Im Fall des Erwerbs von Anteilen an einem Spezialfonds ist im Rahmen der bilanziellen Zugangsbewertung auf die Anschaffungskosten abzustellen. Darüber hinaus ist der zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs ggf. vorhandene Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn außerbilanziell vorzuhalten. In Bezug auf die Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Fonds-„ und „Anleger-Aktiengewinn" ergibt sich durch die gesetzlichen Änderungen ab 1.01.2018 grundsätzlich die Erfordernis zur Ermittlung eines anlegerindividuellen Aktiengewinns.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den einem Anleger durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft mitgeteilten Aktiengewinnen stets bereits um die für den jeweiligen Anleger ermittelten Werte. Hieraus lässt sich auch ableiten, dass der anlegerindividuelle Aktiengewinn bei jedem Erwerb eines neuen Anteils an einem Spezialfonds für diesen jeweils 0,00 EUR beträgt.

Beispiel (Kauf)

Die Muster GmbH hat am 2. Januar 2020 erstmalig 1.000 Anteile des ausschüttenden Spezialfonds „Balance" erworben, der vor allem in ausländische Aktien und Anleihen investiert. Die Anteile werden in der Bilanz der Muster GmbH im Umlaufvermögen ausgewiesen, da es sich um eine kurzfristige Finanzanlage handelt. Der Anteilspreis zum Kaufzeitpunkt beträgt 85,00 EUR. Die Transparenzoption wurde durch den Spezialfonds nicht ausgeübt (keine inländischen Beteiligungseinnahmen).

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Sonstige Wertpapiere	85.000,00		85.000,00	
an Guthaben bei Kreditinstituten		85.000,00		85.000,00

Für steuerliche Zwecke wird bei Erwerb der Anteile ein Fonds-Aktiengewinn von 0 Euro angesetzt.

2. Ertragsverwendung

a. Ausschüttung

Schüttet der Spezialfonds seine Erträge an den Anleger aus, so entstehen handels- und steuerbilanziell grundsätzlich Betriebseinnahmen. Steuerlich maßgebender Zeitpunkt, zu dem die Erträge dem Anleger als zugeflossen gelten, ist für betriebliche bilanzierende Anleger der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung, d. h. der Beschlusstag über die Ausschüttung. Die ausgeschütteten Erträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds, soweit für den betrieblichen Anleger nicht eine Abstandnahme vom Steuerabzug oder eine Freistellung greift.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers grundsätzlich anrechenbar. Sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz des Anlegers ist eine Forderung in Höhe der für diesen abgeführten Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag auszuweisen. Dies gilt analog für die ausländische Quellensteuer, mit welcher die im Rahmen der Ausschüttung den Anlegern zufließenden Erträge vorbelastet sind. Die abgeführte Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) wird dem Anleger in der Ertragsabrechnung mitgeteilt. Der Saldo aus gezahlter und erstatteter ausländischer Quellensteuer kann den sog. Steuerlichen Hinweisen entnommen werden.

Fortsetzung Beispiel (Ausschüttung, vereinfachte Darstellung)

Für das abgelaufene Geschäftsjahr des Spezialfonds „Balance", welches am 30. Juni 2020 endete, erfolgt im August 2020 eine Ausschüttung an die Muster GmbH in Höhe von 2.500,00 EUR. Aus den Besteuerungsgrundlagen des Spezialfonds lassen sich u. a. folgende steuerliche Größen hinsichtlich der Ausschüttung für die Muster GmbH entnehmen:

- Ausgeschüttete Erträge: 2.500,00 EUR
- davon Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG: 1.500,00 EUR

Die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer für die Ausschüttung beträgt 1.000,00 EUR, da in Höhe von 1.500,00 EUR Veräußerungsgewinne aus Aktien ausgeschüttet werden, für die vorliegend vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds behält daher für die Muster GmbH Kapitalertragsteuer (15 %) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) von 158,25 EUR ein. Die Muster GmbH erhält daher einen Betrag von 2.341,75 EUR gutgeschrieben.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	2.341,75		2.341,75	
Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	158,25		158,25	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.500,00		2.500,00

Da die ausgeschütteten Erträge des Spezialfonds teilweise aus Gewinnen aus Aktienveräußerungen stammen und entsprechend nach § 8b Abs. 2 KStG steuerlich privilegiert sind, nimmt die Muster GmbH folgende außerbilanzielle Korrektur des steuerlichen Ergebnisses vor:

Aktienveräußerungsgewinne: 1.500,00 EUR
Privilegierung nach § 8b Abs. 2 KStG
(effektiv 95 %, wg. pauschalierter 5 % nicht abziehbarer Werbungskosten): 1.425,00 EUR

Der aus der Steuerbilanz resultierende Gewinn der Muster GmbH im Geschäftsjahr 2020 ist demzufolge außerbilanziell um 1.425,00 EUR zu kürzen.

Abwandlung Beispiel (Ausschüttung, vereinfachte Darstellung mit Transparenzoption)

Abwandlung: Für den Spezialfonds wurde die Transparenzoption ausgeübt.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr des Spezialfonds „Balance", welches am 30. Juni 2020 endete, erfolgt im August 2020 eine Ausschüttung an die Muster GmbH in Höhe von 2.500,00 EUR. Für den Spezialfonds wurde die Transparenzoption ausgeübt. Während des abgelaufenen Geschäftsjahres sind dem Anleger aus der ausgeübten Transparenzoption steuerlich bereits fiktiv inländische Dividendenerträge in Höhe von EUR 679,12 zugeflossen, auf welche die Verwahrstelle Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 179,12 einbehalten hat. Aus den Besteuerungsgrundlagen des Spezialfonds lassen sich u. a. folgende steuerliche Größen hinsichtlich der Ausschüttung für die Muster GmbH entnehmen:

• Ausschüttung:	2.500,00 EUR
• In der Ausschüttung enthaltene Zurechnungsbeträge:	500,00 EUR
• Ausgeschüttete Erträge:	2.000,00 EUR
- davon Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG:	1.500,00 EUR

Die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer für die Ausschüttung beträgt 500,00 EUR, da in Höhe von 1.500,00 EUR Veräußerungsgewinne aus Aktien ausgeschüttet werden, für die vorliegend vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. Die Zurechnungsbeträge werden nicht in die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer einbezogen. Die Zurechnungsbeträge spiegeln die inländischen Dividenden wider, für die die Verwahrstelle den Steuerabzug auf Basis des Anlegerstatus bereits einbehalten hat. Der Betrag der Zurechnungsbeträge ist ein Nettobetrag, d.h. nach Abzug der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds behält daher für die Muster GmbH Kapitalertragsteuer (15 %) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) von 79,13 EUR ein. Die Muster GmbH erhält daher einen Betrag von 2.420,87 EUR gutgeschrieben.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz		
	Soll	Haben	Soll	Haben	
Forderungen ggü. FA– Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	179,12		179,12		Zufluss inländische Dividende aufgrund der Transparenzoption
Aktiver Ausgleichsposten			500,00		
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		179,12		679,12	
Guthaben bei Kreditinstituten	2.420,87		2.420,87		Ausschüttung von dem Spezialfonds; Auflösung des gebildeten aktiven Ausgleichspostens
Forderungen ggü. FA – Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	79,13		79,13		
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.500,00		2.000,00	
an Aktiver Ausgleichsposten				500,00	

Da die ausgeschütteten Erträge des Spezialfonds teilweise aus Gewinnen aus Aktienveräußerungen stammen und entsprechend nach § 8b Abs. 2 KStG steuerlich privilegiert sind, nimmt die Muster GmbH folgende außerbilanzielle Korrektur des steuerlichen Ergebnisses vor:

Aktienveräußerungsgewinne:	1.500,00 EUR
Privilegierung nach § 8b Abs. 2 KStG (effektiv 95 %, wg. pauschalierter 5 % nicht abziehbarer Werbungskosten):	1.425,00 EUR

Der aus der Steuerbilanz resultierende Gewinn der Muster GmbH im Geschäftsjahr 2020 ist demzufolge außerbilanziell um 1.425,00 EUR zu kürzen.

Im Falle der Rückgabe der Anteile vor einer Ausschüttung der im Rahmen der Transparenzoption steuerlich als zugeflossen geltenden inländischen Dividendenerträge wäre im Zuge der Buchung der Rückgabe in der Steuerbilanz der gebildete aktive Ausgleichsposten veräußerungsgewinnmindernd aufzulösen.

Fortsetzung Beispiel (Ausschüttung, vereinfachte Darstellung mit ausländischer Quellensteuer)

Für das abgelaufene Geschäftsjahr des Spezialfonds „Balance", welches am 30. Juni 2020 endete, erfolgt im August 2020 eine Ausschüttung an die Muster GmbH in Höhe von 2.500,00 EUR. Aus den Besteuerungsgrundlagen des Spezialfonds lassen sich u. a. folgende steuerliche Größen hinsichtlich der Ausschüttung für die Muster GmbH entnehmen:

• Ausschüttung:	2.500,00 EUR
• Ausgeschüttete Erträge:	2.750,00 EUR
- davon: Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG:	1.500,00 EUR
- davon: ausländische Dividenden (nicht nach § 8b KStG priviligiert):	1.250,00 EUR
• ausländische Quellensteuer (anrechenbar)	125,00 EUR
• ausländische Quellensteuer (nicht anrechenbar)	125,00 EUR

Die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer für die Ausschüttung beträgt 1.250,00 EUR, da in Höhe von 1.500,00 EUR Veräußerungsgewinne aus Aktien ausgeschüttet werden, für die vorliegend vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds behält daher für die Muster GmbH Kapitalertragsteuer (15 %) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) von 197,81 EUR ein. Die Muster GmbH erhält daher einen Betrag von 2.302,19 EUR gutgeschrieben.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	2.302,19		2.302,19	
Forderungen ggü. FA – Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	197,81		197,81	
Forderungen ggü. FA – Anrechenbare ausländische Quellensteuer	125,00		125,00	
Quellensteueraufwand	125,00		125,00	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.750,00		2.750,00

Da die ausgeschütteten Erträge des Spezialfonds teilweise aus Gewinnen aus Aktienveräußerungen stammen und entsprechend nach § 8b Abs. 2 KStG steuerlich privilegiert sind, nimmt die Muster GmbH folgende außerbilanzielle Korrektur des steuerlichen Ergebnisses vor:

Aktienveräußerungsgewinne:	1.500,00 EUR
Privilegierung nach § 8b Abs. 2 KStG (effektiv 95 %, wg. pauschalierter 5 % nicht abziehbarer Werbungskosten):	1.425,00 EUR

Der aus der Steuerbilanz resultierende Gewinn der Muster GmbH im Geschäftsjahr 2020 ist demzufolge außerbilanziell um 1.425,00 EUR zu kürzen.

b. Thesaurierung

Erfolgt eine Thesaurierung, so kommt steuerlich die Zuflussfiktion zum Tragen: Die thesaurierten Erträge, die sogenannten ausschüttungsgleichen Erträge, gelten dem Anleger grundsätzlich mit Ablauf des jeweiligen Fondsgeschäftsjahres steuerlich als zugeflossen. Da diese Zuflussfiktion nur steuerlich gilt, ist die Thesaurierung von Erträgen handelsrechtlich nicht abzubilden.

Ausschüttungsgleiche Erträge sind im Wesentlichen die ordentlichen Erträge des Fonds, während außerordentliche Erträge wie Veräußerungsgewinne grundsätzlich bei einer Thesaurierung zunächst steuerlich unbeachtlich bleiben.

Gelten Erträge steuerlich als zugeflossen, dann muss vermieden werden, dass sie bei späterer Anteilsrückgabe als Teil des Veräußerungsgewinns erneut einer Besteuerung unterliegen.

Hierzu wird in der Steuerbilanz ein aktiver Ausgleichsposten in Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge gebildet.

Auch im Falle einer Thesaurierung ist trotz des fehlenden tatsächlichen Ertragszuflusses sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz des Anlegers eine Forderung in Höhe der für diesen abgeführten Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag einzustellen. Dies gilt analog für die ausländische Quellensteuer, mit welcher die im Rahmen der Thesaurierung den Anlegern als zugeflossen geltenden Erträge vorbelastet sind. Die abgeführte Kapitalertragsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag) wird dem Anleger in der Ertragsabrechnung mitgeteilt. Der Saldo aus gezahlter und erstatteter ausländischer Quellensteuer kann den sog. Steuerlichen Hinweisen entnommen werden.

Abwandlung Beispiel (Thesaurierung, vereinfachte Darstellung mit ausländischer Quellensteuer)

Abwandlung Beispiel (Thesaurierung, vereinfachte Darstellung mit ausländischer Quellensteuer) Für das abgelaufene Geschäftsjahr des Spezialfonds „Balance", welches am 30. Juni 2020 endete, erfolgte eine Thesaurierung in Höhe von 2.750,00 EUR, die der Muster GmbH steuerlich am 30. Juni 2020 zugeflossen ist. Aus den Besteuerungsgrundlagen des Spezialfonds lassen sich u. a. folgende steuerliche Größen hinsichtlich der Thesaurierung für die Muster GmbH entnehmen:

- Ausschüttungsgleiche Erträge: 2.750,00 EUR
- ausländische Quellensteuer (anrechenbar) 125,00 EUR
- ausländische Quellensteuer (nicht anrechenbar) 125,00 EUR

Die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer für die Thesaurierung beträgt 2.750,00 EUR. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds behält daher für die Muster GmbH Kapitalertragsteuer (15 %) zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5 %) von 435,19 EUR ein.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Forderungen ggü. FA – Kapitalertragsteuer zzgl. SolZ	435,19		435,19	
Forderungen ggü. FA – Anrechenbare ausländische Quellensteuer	125,00		125,00	
Quellensteueraufwand	125,00		125,00	
Aktiver Ausgleichsposten			2.064,81	
an Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		685,19		2.750,00

3. Folgebewertung

Besonderheiten können sich bei der (Folge-)Bewertung von Anteilen eines Spezialfonds durch die speziellen steuerlichen Regelungen zum Fonds-Aktiengewinn, Fonds-Abkommensgewinn und Fonds-Teilfreistellungsgewinn (sog. „Anleger-Gewinne") ergeben. Aber auch bei der Veräußerung oder Rückgabe von Spezialfondsanteilen sind diese besonderen steuerlichen Größen zu berücksichtigen.

Anleger-Aktiengewinn

In der Direktanlage werden Erträge und Gewinne aus Aktien bei betrieblichen Anlegern unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert besteuert. Auf der anderen Seite können dann Verluste aus direkt gehaltenen Aktien steuerlich nicht oder nur zum Teil geltend gemacht werden. Um eine vergleichbare Besteuerungssituation auch für Anleger von Spezialfonds zu erreichen, enthält das Investmentsteuergesetz Regelungen zum sogenannten Fonds-Aktiengewinn. Hierdurch wird eine vergleichbare Besteuerung von Dividendenerträgen, Wertveränderungen sowie Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus Aktien sowohl für direkte als auch für indirekte Investitionen (über Zielfonds) gewährleistet. Somit dient der Fonds-Aktiengewinn der Umsetzung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des § 8b KStG auf Anlegerebene.

Seit der Reform des InvStG wird der Fonds-Aktiengewinn anlegerbezogen ermittelt. Dies hat zur Folge, dass der anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Erwerbs immer 0,00 EUR beträgt.

Zur Berücksichtigung des Fonds-Aktiengewinns im Veräußerungs-oder Bewertungsfall ist der sogenannte (besitzzeitanteilige) Anleger-Aktiengewinn zu ermitteln. Berechnungsgrundlage hierfür ist der zum jeweiligen Stichtag (z. B. Bilanzstichtag, Veräußerungs- oder Anschaffungszeitpunkt) bekannt gegebene anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn. Der im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung anzusetzende besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn wird je nach Anlass unterschiedlich ermittelt:

- Im Falle eines Verkaufs ist der anlegerindividuelle Fonds-Aktiengewinn zum Kauftag mit 0,00 vom Anleger-Aktiengewinn zum Verkaufstag zu subtrahieren.
- In den Fällen von Neubewertungen zu dem Kauf nachfolgenden Bilanzstichtagen sowie Verkäufen oder Rückgaben, wenn die Fondsanteile in der Bilanz mit von den Anschaffungskosten abweichenden Werten angesetzt wurden, sind weitere Berechnungsschritte zur Ermittlung des anzusetzenden Anleger-Aktiengewinns erforderlich.

Berechnung des Anleger-Aktiengewinns

Unterjähriger Kauf und Veräußerung/Rückgabe	Folgebewertung bei unterjährigem Kauf
Fonds-Aktiengewinn zum Veräußerungs-/Rückgabezeitpunkt x veräußerter/zurückgegebener Anteilsbestand – Fonds-Aktiengewinn zum Anschaffungszeitpunkt (immer null)	Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag x Anteilsbestand am Bilanzstichtag – Fonds-Aktiengewinn zum Anschaffungszeitpunkt (immer null)
= Anleger-Aktiengewinn	= Anleger-Aktiengewinn
Bei Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen, die im Vorjahr (oder ggf. früher) angeschafft wurden, ist der Anleger-Aktiengewinn um den vorjährigen Anleger-Aktiengewinn zu berichtigen, soweit dieser aufgrund eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzt wurde.	Für den Fall, dass die Fondsanteile im Vorjahr (oder ggf. früher) angeschafft wurden, ist der Anleger-Aktiengewinn um den Anleger-Aktiengewinn des Vorjahres zu berichtigen, soweit dieser infolge eines Bilanzansatzes unter den Anschaffungskosten angesetzt wurde.

Anleger-Abkommensgewinn und Anleger-Teilfreistellungsgewinn
Die vorgenannten Ausführungen zur Ermittlung des (besitzzeitanteiligen) Anleger-Aktiengewinns gelten grundsätzlich auch für die Berechnung des Anleger-Abkommensgewinns und Anleger-Teilfreistellungsgewinns für den Veräußerungs- bzw. Bewertungsfall.

Fortsetzung Beispiel (Folgebewertung)

Die Muster GmbH stellt zum 31. Dezember 2020 ihren Jahresabschluss auf. Der Anteilswert des Spezialfonds „Balance" ist am Bilanzstichtag auf 80,00 EUR je Anteil gesunken. Da die Fondsanteile dem Umlaufvermögen zugeordnet sind und der Wirtschaftsprüfer nicht nur von einer vorübergehenden Wertminderung ausgeht, nimmt die Muster GmbH eine Abschreibung vor („strenges Niederwertprinzip")..

Fondsanteile A:	Wert am Bilanzstichtag	1.000 x 80,00 EUR =	80.000,00 EUR
	– Anschaffungskosten	1.000 x 85,00 EUR =	85.000,00 EUR
	= Wertveränderung		
	(Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten)		– 5.000,00 EUR

Der für die Muster GmbH maßgebliche Fonds-Aktiengewinn zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2020) beträgt – 2,00 EUR je Anteil am Spezialfonds „Balance".

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Abschreibung auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	5.000,00		5.000,00	
an Sonstige Wertpapiere		5.000,00		5.000,00

Die steuerbilanzielle Abschreibung ist aufgrund der Sonderregelung für Aktienerträge gegebenenfalls außerbilanziell zu korrigieren. Dazu ist der maßgebliche Anleger-Aktiengewinn zu bestimmen und der bilanziellen Wertveränderung gegenüberzustellen.

1) Ermittlung des Anleger-Aktiengewinns

Fonds-Aktiengewinn am Bilanzstichtag	(1.000 x (– 2,00 EUR)) = - 2.000,00 EUR
– Fonds-Aktiengewinn bei Erwerb	(1.000 x 0,00 EUR) = 0,00 EUR
= Anleger-Aktiengewinn	– 2.000,00 EUR

2) Begrenzung des Anleger-Aktiengewinns im Bewertungsfall

Bilanzansatz unter den Anschaffungskosten	– 5.000,00 EUR
Anleger-Aktiengewinn	– 2.000,00 EUR

Anzusetzen ist der negative Anleger-Aktiengewinn, soweit er sich auf den Bilanzansatz ausgewirkt hat. Dieser ist jedoch der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, um den der Bilanzansatz die Anschaffungskosten unterschreitet.

Anzusetzender negativer Anleger-Aktiengewinn: – 2.000,00 EUR

In Höhe des (besitzzeitanteiligen) negativen Anleger-Aktiengewinns von – 2.000,00 EUR ist eine außerbilanzielle Hinzurechnung vorzunehmen. Hierdurch wird die innerbilanzielle Abschreibung in Höhe von – 5.000,00 EUR teilweise kompensiert, so dass sich diese im Ergebnis lediglich mit einem Betrag von – 3.000,00 EUR auf das steuerliche Ergebnis der Muster GmbH auswirkt.

4. Anteilsrückgabe bzw. Veräußerung von Fondsanteilen

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen erhöht die positive Differenz zwischen Veräußerungs-/Rückgabeerlös und Buchwert den bilanziellen Gewinn des Anlegers. Bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns sind mehrere Positionen als Bereinigungsgrößen zu berücksichtigen: Sind beispielsweise im Veräußerungspreis auch thesaurierte (ausschüttungsgleiche) Erträge des Fonds enthalten, die vom Anleger aufgrund der Zuflussfiktion bereits steuerlich berücksichtigt wurden, ist der zu diesem Zweck gebildete steuerliche (aktive) Ausgleichsposten aufzulösen und vom Veräußerungsgewinn abzuziehen.

Daneben sind – wie bei der Folgebewertung von Fondsanteilen – ggf. außerbilanzielle Korrekturen aufgrund eines Fonds-Aktiengewinns, Fonds-Abkommensgewinns oder Fonds-Teilfreistellungsgewinns zu berücksichtigen. Hierfür sind wiederrum die „Anleger-Gewinne" zu ermitteln, um die Höhe der außerbilanziellen Korrektur zu berechnen.

Fortsetzung Beispiel (Verkauf, vereinfachte Darstellung mit Aktiengewinn)

Nach der Ausschüttung im August 2020 verkauft die Muster GmbH ihre 1.000 Anteile im November 2020 zu einem Veräußerungspreis von 90,00 EUR.

• Veräußerungserlös: (90 EUR x 1.000 Anteile)	90.000,00 EUR
• Anschaffungskosten (85 EUR x 1.000 Anteile)	85.000,00 EUR
• Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Kaufs:	0,00 EUR
• Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Verkaufs (pro Anteil):	0,50 EUR
• besitzzeitanteiliger Aktiengewinn (0,50 EUR - 0,00 EUR) x 1.000 Anteile	500,00 EUR

Die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer für die Veräußerung beträgt 5.000,00 EUR, für die vorliegend vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds behält daher für die Muster GmbH keine Kapitalertragsteuer ein. Die Muster GmbH erhält daher einen Betrag von 5.000,00 EUR gutgeschrieben.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	90.000,00		90.000,00	
Sonstige Wertpapiere		85.000,00		85.000,00
an Sonstige betriebliche Erträge		5.000,00		5.000,00

Da der Veräußerungsgewinn des Spezialfonds teilweise aus Aktiengewinnen stammt, ist von der Muster GmbH entsprechend eine außerbilanzielle Korrektur des besitzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns vorzunehmen. Der aus der Steuerbilanz resultierende Gewinn der Muster GmbH im Geschäftsjahr 2020 ist demzufolge außerbilanziell um 500,00 EUR zu kürzen.

Fortsetzung Beispiel (Verkauf, vereinfachte Darstellung mit Aktiengewinn)

Abwandlung: Verkauf nach Thesaurierung

Nach der Thesaurierung im Juni 2020 verkauft die Muster GmbH ihre 1.000 Anteile im November 2020 zu einem Veräußerungspreis von 90,00 EUR.

• Veräußerungserlös: (90 EUR x 1.000 Anteile)	90.000,00 EUR
• Anschaffungskosten (85 EUR x 1.000 Anteile)	85.000,00 EUR
• Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Kaufs:	0,00 EUR
• Aktiengewinn zum Zeitpunkt des Verkaufs (pro Anteil):	1,70 EUR
• besitzzeitanteiliger Aktiengewinn (1,70 EUR - 0,00 EUR) x 1.000 Anteile	1.700,00 EUR

Die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer für die Veräußerung beträgt 5.000,00 EUR, für die vorliegend vom Steuerabzug Abstand genommen werden kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Spezialfonds behält daher für die Muster GmbH keine Kapitalertragsteuer ein. Die Muster GmbH erhält daher einen Betrag von 5.000,00 EUR gutgeschrieben. Die bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge zur Thesaurierung am 30. Juni 2019 mindern durch Auflösung des aktiven Ausgleichsposten den Veräußerungsgewinn aus dem Spezialfonds keine Kapitalertragsteuer ein.

Buchung	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Guthaben bei Kreditinstituten	90.000,00		90.000,00	
Sonstige Wertpapiere		85.000,00		85.000,00
an Sonstige betriebliche Erträge		5.000,00		2.935,19
an Aktiver Ausgleichsposten				2.064,81

Da der Veräußerungsgewinn des Spezialfonds teilweise aus Aktiengewinnen stammt, ist von der Muster GmbH entsprechend eine außerbilanzielle Korrektur des besitzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinns vorzunehmen. Der aus der Steuerbilanz resultierende Gewinn der Muster GmbH im Geschäftsjahr 2020 ist demzufolge außerbilanziell um 1.700,00 EUR zu kürzen.

D Potenzielle Meldepflichten aus der Fondsanlage

1. Mitteilungspflicht von Anlegern gemäß § 138 Abgabenordnung („AO")

Inländische Steuerpflichtige haben dem für sie zuständigen Finanzamt bestimmte Auslandssachverhalte gemäß § 138 AO mitzuteilen. Hierzu zählt auch der Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an einem ausländischen Investmentfonds i.S.d. § 1 InvStG. Eine Mitteilungspflicht besteht gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO immer dann, wenn durch den Erwerb von ausländischen Investmentfonds eine Beteiligung von mindestens 10 % an deren Kapital bzw. Vermögen erreicht wird oder die Summe der Anschaffungskosten aller mittelbar oder unmittelbar gehaltenen ausländischen Beteiligungen, d.h. auch solchen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die keine Investmentfonds sind, mehr als 150.000 EUR beträgt. Die Veräußerung von Beteiligungen ist mitzuteilen, wenn Beteiligungen veräußert werden, deren Anschaffungskosten insgesamt 150 000 EUR überschreiten, bzw. immer dann, wenn eine Beteiligung in Höhe von mindestens 10 % veräußert wird. Im Gegensatz zum Beteiligungserwerb besteht diese Mitteilungspflicht unabhängig von einem Unterschreiten der für den Erwerb von Beteiligungen maßgebenden 10-%-Grenze.

Zu den Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften zählen in diesem Zusammenhang Beteiligungen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die Ihren Sitz und Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereichs der AO haben. Für die Ermittlung der 150.000 EUR Grenze sind börsennotierte Beteiligungen von weniger als 1 % am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ausgenommen, wenn mit den Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens stattfindet oder an einer Börse, die in einem anderen Staat von der BaFin zugelassen ist. Sofern es sich bei dem ausländischen Investmentfonds nicht um einen sogenannten „Exchange traded Fund" (kurz „ETF") handelt, erfüllen (ausländische) Investmentanteile diese Voraussetzung in der Regel nicht. Die aktuelle Liste der von der BaFin zugelassenen Börsen ist derzeit gemäß BMF-Schreiben vom 18. Juli 2018 auf der Internetseite der BaFin abrufbar: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Auslegungsentscheidung/WA/ae_080208_boersenInvG.html).

Gemäß BMF-Schreiben vom 18. September 2020 besteht die Mitteilungspflicht für Anleger in- und ausländischer Investmentfonds nicht in Bezug auf die mittelbar über diese Investmentfonds erworbenen und veräußerten Beteiligungen.

Eine solche Mitteilung ist mit der für den Veranlagungszeitraum, in dem der jeweilige Sachverhalt verwirklicht wurde, abzugebenden Einkommen bzw. Körperschaftsteuererklärung abzugeben. Zu beachten ist, dass eine solche Mitteilung jedoch spätestens innerhalb von 14 Monaten nach Ablauf dieses Veranlagungszeitraums abzugeben ist (§ 138 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 AO).

2. Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6)

Mit der überarbeiteten EU-Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung („DAC6") wurden auch in Deutschland Meldepflichten zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen eingeführt. Ziel der Meldepflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen ist es, Steuerumgehung und Gewinnverlagerung zu identifizieren und zu verringern.

Die DAC6 Regelungen wurden entsprechend zum 1. Januar 2020 in den §§ 138d AO ff. in nationales Recht umgesetzt. Hiernach sind alle grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 138d Abs. 2 AO zu melden, bei denen direkte Steuern wie beispielsweise die Einkommen-, Körperschaft- und Grunderwerbsteuer betroffen sind und die ein oder mehrere gesetzlich definierte Kennzeichen gemäß § 138e Abs. 1 und 2 AO (sogenannte „Hallmarks") erfüllen. Diese Hallmarks erfassen unter anderem Sachverhalte, in denen steuerliche Vorteile generiert werden (z.B. Umwandlung steuerpflichtiger in steuerfreie Einkünfte) oder bei denen eine Sachverhaltsermittlung erschwert wird (z.B. Umgehung von Mitteilungspflichten).

Die Definition einer Steuergestaltung ist sehr weit gefasst. Es handelt sich grundsätzlich um einen aktiven Prozess, bei dem durch z.B. Transaktionen, Regelungen, Vereinbarungen oder Verpflichtungen ein veränderter Prozess oder eine veränderte Struktur mit steuerlicher Bedeutung geschaffen wird.

DAC6 verlangt von Intermediären mit EU-Nexus, den zuständigen Steuerbehörden bestimmte grenzüberschreitende Transaktionen offenzulegen. Intermediär ist gemäß § 138d Abs. 1 AO derjenige, der eine grenzüberschreitende

Steuergestaltung für Dritte konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Nutzung bereitstellt oder die Umsetzung einer solchen Steuergestaltung durch Dritte verwaltet. Dies sind z. B. neben Finanzinstituten, Rechtsanwälten und Steuerberater auch Kapitalverwaltungsgesellschaften („KVG"). Meldepflichtig können jedoch auch die Nutzer i.S.v. § 138d Abs. 5 AO sein.

Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung kann nach § 138d Abs. 5 AO jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse sein. Der Nutzer ist regelmäßig die steuerpflichtige Person, auf deren Besteuerung sich die Steuergestaltung auswirken soll. Bei Vorliegen einer steuerlichen Gestaltung in Bezug auf Fonds (betreffend die Fondsstruktur oder das Fondsportfolio) ist grundsätzlich der Investmentfonds bzw. der Spezial-Investmentfonds Nutzer. Neben dem Spezial-Investmentfonds kann in Ausnahmefällen jedoch auch der Anleger Nutzer sein. Ein Nutzer ist jedoch grundsätzlich nicht zur Meldung verpflichtet, sobald ein meldepflichtiger EU-Intermediär (z.B. die AllianzGI als verwaltende KVG bei meldepflichtigen Sachverhalten betreffend die Fonds der AllianzGI) vorhanden ist.

Die Meldepflicht umfasst u. a. die Angabe der grenzüberschreitenden Gestaltung und die Angabe des Nutzers. Die Meldung muss zudem eine detaillierte Beschreibung der grenzüberschreitenden Gestaltung sowie weitere Informationen, wie z. B. die betroffenen EU-Staaten und die einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

Ein Nutzer, der eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, muss diese in der Steuererklärung für die Steuerart und den Besteuerungszeitraum oder den Besteuerungszeitpunkt angeben, in der sich der steuerliche Vorteil der grenzüberschreitenden Steuergestaltung erstmals auswirken soll. Die Verwirklichung knüpft an den Zeitpunkt an, in dem wegen der grenzüberschreitenden Gestaltung erstmals eine abweichende, steuerliche Rechtsfolge ausgelöst werden soll.

Für die Angabe in der Steuererklärung genügt es, die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Registriernummer und Offenlegungsnummer einmalig anzugeben. Die entsprechenden Angaben werden dem Nutzer grundsätzlich durch den meldepflichtigen EU-Intermediär zur Verfügung gestellt. Dies gilt für Steuererklärungen, die ab dem 1. Juli 2020 abgegeben werden.

Die AllianzGI wird die Anleger von Spezial-Investmentfonds über meldepflichtige Sachverhalte betreffend ihrer Spezial-Investmentfondsanteile informieren. Die Anleger werden hierzu ein entsprechendes Schreiben der AllianzGI erhalten, welches die erforderlichen Daten enthält. Hierzu gehören u.a. die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte Registriernummer und Offenlegungsnummer, eine Kurzbeschreibung der Gestaltung sowie die personenbezogenen Daten der Anleger, die in der Meldung offengelegt wurden. Darüber hinaus wird die AllianzGI den Anleger auch darüber informieren, welches Kriterium für die Bestimmung des Veranlagungszeitraums, in welchem die Steuergestaltung in der Steuererklärung des Anlegers anzugeben ist, herangezogen werden sollte.

III. Kapitalanlage bei Pensionszusagen und Zeitwertkonten

Werden im Betriebsvermögen gehaltene Fondsanteile zur Rückdeckung von Versorgungszusagen an Mitarbeiter bzw. für Guthaben aus Zeitwertkonten verwendet, so können sich einige Besonderheiten ergeben.

1. Bilanzierung einer (fondsgebundenen) Direktzusage

Bei der Direktzusage (unmittelbare Pensionszusage) wird dem Versorgungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen gegen den Arbeitgeber eingeräumt.

Nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB sind für diese zukünftigen Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden.[1] Dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz entsprechend sind diese Rückstellungen – unter Berücksichtigung der einkommensteuerlichen Vorgaben in § 6a EStG – auch in der Steuerbilanz auszuweisen.

Handelsbilanz

Werden Fondsanteile vom betrieblichen Anleger zur Rückdeckung einer an seine Arbeitnehmer erteilten Direktzusage erworben, so besteht die Möglichkeit, diese Fondsanteile durch Verpfändung an die jeweiligen Arbeitnehmer oder Einbringung in ein geeignetes Treuhand-Modell (Contractual Trust Arrangement, CTA) als sogenanntes Deckungsvermögen zu qualifizieren. Mit der Verpfändung bzw. dem Treuhandmodell werden solche Fondsanteile für die Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtungen zweckgebunden und – für den Fall der Insolvenz des betrieblichen Anlegers – dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen.

Gemäß § 246 Abs. 2 HGB kann ein solches Deckungsvermögen bei der Bilanzierung mit den für die Altersversorgungsverpflichtung zu bildenden Rückstellungen saldiert werden. Außerdem sind die zu einem Deckungsvermögen gehörenden Fondsanteile abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften mit dem beizulegenden Zeitwert, also dem Marktpreis zum Bilanzstichtag, zu bewerten. Für Fondsanteile im Anlagevermögen ist dies der Ausgabepreis.

Die spezielle Form der fondsgebundenen Direktzusage ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die dem Arbeitnehmer versprochene Leistung unmittelbar an der Entwicklung des zur Rückdeckung der Versorgungszusage angeschafften Depotbestands von Fondsanteilen orientiert. Der Arbeitgeber garantiert bei dieser Zusageform lediglich den Kapitalerhalt für die von ihm oder auch vom Arbeitnehmer eingebrachten Versorgungsbeiträge oder eine relativ geringe Mindestverzinsung. Für eine solche fondsgebundene Versorgungszusage entspricht die Höhe der Rückstellung dem beizulegenden Zeitwert der zu Grunde liegenden Fondsanteile, soweit dieser den vom Arbeitgeber garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 HGB). Durch die beschriebene Saldierungsmöglichkeit erscheint die Versorgungsverpflichtung in diesem Fall also nicht mehr in der Bilanz, soweit die Wertentwicklung der Fondsanteile mindestens der vom Arbeitgeber zugesagten Mindestverzinsung bzw. dem Kapitalerhalt der Versorgungsbeiträge entspricht.

Ist die zugesagte Versorgungsleistung von anderen Faktoren als der Fondsperformance abhängig (z. B. Festbetragszusage, gehaltsabhängige Zusage), dann erfolgt die Rückstellungsbildung für die Zusage „in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags“ (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). D. h., die Rückstellungen sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und mit den von der Deutschen Bundesbank jeweils monatlich veröffentlichten Referenzzinssätzen unter Berücksichtigung aller relevanten Parameter wie beispielsweise Gehaltsoder Rententrends zu berechnen.

Die Bewertung der als Deckungsvermögen qualifizierten Fondsanteile mit dem beizulegenden Zeitwert sowie die Saldierung dieses Deckungsvermögens mit der versicherungsmathematisch berechneten Pensionsverpflichtung gelten jedoch auch für nicht fondsgebundenen Zusageformen.

[1] Für vor dem 1. Januar 1987 erteilte Pensionszusagen besteht ein Passivierungswahlrecht.

Steuerbilanz

Die Bewertung von Fondsanteilen zur Rückdeckung einer Versorgungszusage erfolgt nach den allgemeinen, in dieser Broschüre beschriebenen Grundsätzen. Die Qualifizierung der Fondsanteile als Deckungsvermögen wirkt sich ausschließlich auf die handelsrechtliche, nicht jedoch auf die steuerliche Bewertung aus, da für steuerliche Zwecke eine Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten erfolgen muss.

Auch die Rückstellungsbildung für die Versorgungsverpflichtungen ist im Steuerrecht abweichend vom Handelsrecht geregelt. So sind in § 6 a EStG zwingend das sogenannte Teilwertverfahren, ein Rechnungszins von 6 % sowie die Sterbetafeln 2018 G von Klaus Heubeck als Grundlage der Rückstellungsberechnung festgelegt. Zusätzlich existieren weitere Restriktionen wie etwa das Verbot der Berücksichtigung von noch nicht exakt feststehenden Faktoren wie beispielsweise zukünftigen Rentensteigerungen. Auch ist die Bildung einer steuerlichen Rückstellung vor Eintritt des Versorgungsfalles frühestens für das Wirtschaftsjahr zulässig, zu dessen Mitte der Versorgungsberechtigte das 27. Lebensjahr[2] vollendet oder in dessen Verlauf die Anwartschaft gemäß den Vorgaben des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird.

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite ist in der Steuerbilanz ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 a EStG). Eine Saldierung von Pensionsrückstellung und Deckungsvermögen wie in der Handelsbilanz findet also in der Steuerbilanz nicht statt.

2. Bilanzierung eines Zeitwertkontos (Partizipationsmodell)

Auch für Verpflichtungen aus Zeitwertkonten sind Rückstellungen zu bilden, wobei hier im Wesentlichen die sogenannten Partizipationsmodelle mit Werterhaltungsgarantie beleuchtet werden sollen, da die Neueinführung in Zeit geführter Zeitwertkontenmodelle nach den Modifikationen durch das „Flexi-II"-Gesetz nicht mehr möglich ist.

Handelsbilanz

Auf der Passivseite der Handelsbilanz wird eine Rückstellung wegen Erfüllungsrückstandes nach § 249 Abs. 1 HGB gebildet. Bei den sogenannten Partizipationsmodellen – der Mitarbeiter wird vollständig am Anlageergebnis beteiligt – entspricht die handelsbilanzielle Rückstellung für den Erfüllungsrückstand infolge des Stichtagsprinzips grundsätzlich dem Wert der Fondsanlage zum jeweiligen Bilanzstichtag.

[2] Für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2000 erteilt worden, ist das 30. Lebensjahr maßgeblich.

Im Rahmen der nunmehr geltenden Werterhaltungsgarantie für Guthaben in Zeitwertkontensystemen garantiert der Arbeitgeber oder wahlweise der Anbieter den Kapitalerhalt für die eingebrachten Beiträge oder eine darüber hinausgehende Mindestverzinsung. Die Höhe der Rückstellung entspricht dann dem beizulegenden Zeitwert der zu Grunde liegenden Fondsanteile, soweit dieser den vom Arbeitgeber garantierten Mindestbetrag übersteigt (§ 253 Abs. 1 HGB). Für die Aktivierung der Fondsanteile im Betriebsvermögen gelten grundsätzlich die allgemeinen Bilanzierungsregeln. In der Handelsbilanz kommt für die erworbenen Fondsanteile eine Klassifizierung – je nach Zweckverwendung – entweder im Anlagevermögen oder im Umlaufvermögen in Betracht. Vom Verwendungszweck der Wertguthaben ausgehend könnte daher argumentiert werden, dass Fondsanteile, die für ein „Sabbatical" vorgesehen sind, eher als Umlaufvermögen einzuordnen sind, während Fondsanteile, die für die Rückdeckung einer ruhestandsnahen Freistellung vorgesehen sind, dem Anlagevermögen zugeordnet werden. Fondsanteile zur Rückdeckung von Guthaben aus Zeitwertkonten können – wie Fondsanteile zur Rückdeckung von Pensionsverpflichtungen – zur gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzsicherung an den Arbeitnehmer verpfändet oder in ein Treuhandmodell eingebracht werden. Mit der Verpfändung bzw. dem Treuhandmodell werden solche Fondsanteile für die Erfüllung der Verpflichtungen zweckgebunden und – für den Fall der Insolvenz des betrieblichen Anlegers – dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und können als Vermögensgegenstände zur Erfüllung langfristig fälliger Verpflichtungen vergleichbar Altersvorsorgeverpflichtungen mit den Rückstellungen für diese Verpflichtungen saldiert werden. Die zum Deckungsvermögen zählenden Fondsanteile sind dann – abweichend von den allgemeinen Bewertungsvorschriften – mit dem beizulegenden Zeitwert, also dem Marktpreis zum Bilanzstichtag, zu bewerten.

Steuerbilanz

Die steuerrechtliche Bewertung von Verpflichtungen aus Zeitwertkonten richtet sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 a EStG.[3] Inhalt der Rückstellung ist die bewertete Zeiteinbringung und/oder die Entgelteinbringung einschließlich des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Eine Abzinsung findet nur dann statt, wenn die Wertguthabenvereinbarung keine Verzinsung oder potenzielle Wertentwicklung enthält. Die Höhe der Rückstellung für Partizipationsmodelle richtet sich nach dem Marktwert der zur Finanzierung des Wertguthabens erworbenen Fondsanteile.

Die Bewertung von Fondsanteilen zur Rückdeckung von Guthaben aus Zeitwertkonten erfolgt ebenfalls nach den allgemeinen, in dieser Broschüre beschriebenen Grundsätzen. Die Qualifizierung der Fondsanteile als Vermögensgegenstände zur Erfüllung langfristig fälliger Verpflichtungen wirkt sich ausschließlich auf die handelsrechtliche Bewertung, nicht jedoch auf die steuerliche Bewertung aus.

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite ist in der Steuerbilanz ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 a EStG). Eine Saldierung von Rückstellungen und Vermögensgegenständen wie in der Handelsbilanz findet in der Steuerbilanz nicht statt.

3. Steuerliche Wirkung eines Contractual Trust Arrangements (CTA)

Bei einem Treuhand-Modell (CTA) zur bilanziellen Auslagerung bzw. Insolvenzsicherung von Vorsorgeverpflichtungen wird der Treuhänder rechtlicher Eigentümer der im Treuhandvermögen befindlichen Vermögensgegenstände wie beispielsweise Fondsanteile. Das Treugeberunternehmen bleibt jedoch weiter wirtschaftlich Berechtigter der Vermögensgegenstände. Investmentfondsanteile, die ein betrieblicher Anleger auf ein Contractual Trust Arrangement übertragen hat bzw. die der Treuhänder zugunsten des Treugebers erworben hat, sind daher steuerlich dem betrieblichen Anleger zuzurechnen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Treuhänder die dem betrieblichen Anleger zuzurechnenden Vermögensgegenstände klar getrennt hält von dem Vermögen, das anderen Treugebern zuzurechnen ist, sowie von seinem eigenen Vermögen. Für den Kapitalertragsteuereinbehalt/abzug bei der depotführenden Stelle (im Fall von (Publikums-)Investmentfonds) bzw. der Investmentgesellschaft (im Fall von Spezial-Investmentfonds) ist daher auf die steuerlichen Merkmale des Treugebers abzustellen, wenn die CTAKonstruktion der depotführenden Stelle bzw. der Investmentgesellschaft gegenüber offen gelegt wurde.[4] Dies betrifft sowohl die steuerliche Behandlung als betrieblicher Anleger (teilweise Abstandnahme vom KESt-Abzug) als auch ggf. die Berücksichtigung einer NV-Bescheinigung.

[3] Das BMF-Schreiben IV C 5 – S 2332/07/0004 vom 17. Juni 2009 zur steuerlichen Behandlung von Zeitwertkonten verweist auf ein in Zukunft zu erwartendes Schreiben zu den bilanziellen Implikationen. Bis auf weiteres ist jedoch für die Rückstellung in der Steuerbilanz das BMF-Schreiben vom 11. November 1999 (BStBl. I S. 959) anzuwenden.

[4] BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer IV C 1 – S 2252/08/10004 vom 18. Januar 2016, Rz. 156 ff.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage im März 2020. Sie gelten für sogenannte Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes vollumfänglich und ordnungsgemäß erfüllen.

Keine Rechts- und/oder Steuerberatung

Diese Informationen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen daher nicht die rechtliche und/oder steuerliche Situation von einzelnen Personen oder Rechtsträgern. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine jederzeitige Aktualisierung der Informationen vorgenommen werden kann oder dass aufgrund der hierin vorhandenen Informationen von einem aktuellen oder zukünftigen Sachverhalt auf die rechtlichen und steuerlichen Folgen geschlossen werden kann. Die aufgeführten Informationen sollen und können eine eingehende Abklärung und eine professionelle Beratung durch den persönlichen Rechts- und/oder Steuerberater als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage nicht ersetzen.

Dies ist nur zur Information bestimmt und daher nicht als Angebot oder Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, zum Abschluss eines Vertrags oder zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren zu verstehen. Die hierin beschriebenen Produkte oder Wertpapiere sind möglicherweise nicht in allen Ländern oder nur bestimmten Anlegerkategorien zum Erwerb verfügbar. Dies kann nur verteilt werden, soweit nach dem anwendbaren Recht zulässig, und ist insbesondere nicht verfügbar für Personen mit Wohnsitz in den und/oder Staatsangehörige der USA. Die hierin beschriebenen Anlagemöglichkeiten nehmen keine Rücksicht auf die Anlageziele, finanzielle Situation, Kenntnisse, Erfahrung oder besonderen Bedürfnisse einer individuellen Person und sind nicht garantiert.

Die hierin enthaltenen Einschätzungen und Meinungen sind die des Herausgebers und/oder verbundener Unternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können sich – ohne Mitteilung hierüber – ändern. Die verwendeten Daten stammen aus unterschiedlichen Quellen und wurden als korrekt und verlässlich betrachtet, jedoch nicht unabhängig überprüft ihre Vollständigkeit und Richtigkeit sind nicht garantiert und es wird keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden aus deren Verwendung übernommen, soweit nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht.

Bestehende oder zukünftige Angebotsoder Vertragsbedingungen genießen Vorrang. Hierbei handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Herausgegeben von Allianz Global Investors GmbH (www.allianzgi-regulatory.eu), einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet in Deutschland mit eingetragenem Sitz in Bockenheimer Landstraße 42–44, D-60323 Frankfurt/Main, zugelassen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de).

Allianz Global Investors GmbH
Bockenheimer Landstraße 42 – 44
60323 Frankfurt am Main, Germany

Telefon +49 (0) 69 24431-4141
Telefax +49 (0) 69 24431-4186

info@allianzgi.de
https://de.allianzgi.com

AZGI-2955Z0 (09V)